



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 302

Bildungseinrichtungen

**Version 6.0
vom 1. Jänner 2026**



 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft



www.umweltzeichen.at/bildung

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen
oder informieren Sie sich auf www.umweltzeichen.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher
Umweltschutz und Umwelttechnologie
DI. Elvira Kreuzpointner
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Email: elvira.kreuzpointner@bmluk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI - Verein für Konsumenteninformation
Abteilung Umweltzeichen
DI Suzanne Jovanovic, MSc
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77
Email: umweltzeichen@vki.at
www.vki.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Ziele	5
2	Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen, Kriterienstruktur, Folgezertifizierungen und Definitionen	6
2.1	Geltungsbereich	6
2.2	Grundvoraussetzungen	7
2.3	Kriterienstruktur und Regeln	9
2.4	Folge-Zertifizierungen.....	11
2.5	Definitionen	11
3	Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK)	12
AUK 01	Leitbild	13
AUK 02	Zuständigkeiten für das Umweltzeichen, für das Qualitätsmanagement und für die pädagogische Qualität (Bildungsprogramm)	14
AUK 03	Interne Kommunikation zum Umweltzeichen	15
AUK 04	Externe Kommunikation zum Umweltzeichen inklusive der Webseite der Bildungseinrichtung	15
AUK 05	Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zu AUK	16
AUK 06	Strategischer Maßnahmenplan (AUK)	16
4	Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).....	17
BNE 01	Bildungsprogramm und pädagogische Qualität	19
BNE 02	Qualitätsmanagement und Weiterbildung	20
BNE 03	Integration der Dimensionen nachhaltiger Entwicklung in die Bildungsarbeit	20
BNE 04	Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Bildungsarbeit	21
BNE 05	Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (intern)	22
BNE 06	Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (extern)	23
BNE 07	Vernetzung und Partnerschaften	23
BNE 08	Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zu Bildung für nachhaltige Entwicklung	24
BNE 09A	Strategischer Maßnahmenplan (BNE), BNE 09B Bonuspunkte	24
5	Kriterien für den Bereich Umweltmanagement (UMA).....	25
5.1	Spezifische Bereiche des Umweltmanagements.....	25
5.1.1	Bereich Energie und Bauausführung, Raumluftqualität sowie Außenraum	25
E 01	Effiziente Nutzung von Energie (interne Analyse).....	26
E 02	Energieeffizienz bei Online-Kursen.....	26
E 03	Barriere-Check.....	26
E 04	Energieeffizienter Luftwechsel	26
E 05	Förderung von Biodiversität im Außenraum.....	27

E 06	Sanierung bzw. Renovierung oder Neubau Übergangsfrist: gilt ab Folgeprüfung	27
E 07	Informationspflicht und Optionen bei Sanierung oder Neubau (Standorttyp A)	28
E 08	Kennzahlen zum Energieverbrauch und Anteile an erneuerbarer Energie (Standorttyp A)	28
E 09	Energieausweis oder Analyse Gebäudestandard (Standorttyp A)	29
5.1.2	Bereich Beschaffungsmanagement	30
B 01	Analyse und Verbesserung der Beschaffungspraxis	31
B 02	Mindestanforderungen an die Papierqualität	31
B 03	Druckwerke	31
B 04	WC- und Hygienepapiere	31
B 05	Beschaffung von Elektrogeräten	32
B 06	Beschaffung von Reinigungsmitteln	32
B 07	Intern verwendete Lebensmittel	32
B 08	Extern angebotene Lebensmittel	32
B 09	Bezug von Umweltzeichen-Strom	33
5.1.3	Bereich Mobilitätsmanagement	34
V 01	Bewerbung der Erreichbarkeit der Kursstandorte – Alternativen zum PKW	35
V 02	Mobilitätserhebung intern	35
V 03	Mobilitätserhebung extern	35
V 04	Anreize zu umweltschonender, gesundheitsfördernder Mobilität	35
V 05	Fuhrparkmanagement, Logistik und Schulung	36
V 06	Verbesserungsmöglichkeiten im Umfeld der Bildungseinrichtung (Standorttypen A und B)	36
5.1.4	Bereich Abfallmanagement	37
A 01	Ist-Analyse Abfallmanagement (Standorttyp A)	37
A 02	Kennzahlen zum Abfallmanagement (Standorttyp A)	37
5.1.5	Bereich Wassernutzung	38
W 01	Ist-Analyse Wassernutzung (Standorttyp A)	38
W 02	Kennzahlen zur Wassernutzung (Standorttyp A)	38
5.2	Umweltmanagement allgemein, Umsetzung von Maßnahmen	39
UMA 01	Kommunikation mit „externen Standorten“ bezüglich Umweltmanagement	40
UMA 02	Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zum Umweltmanagement je nach Standorttyp	41
UMA 03A	Strategischer Maßnahmenplan (UMA), UMA 03B Bonuspunkte	42

1 Einleitung und Ziele

Übergeordnete Ziele

- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umsetzen ([SDGs](#)).
- Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern, siehe auch Roadmap zum [Weltaktionsprogramm der UNESCO](#) zu BNE (Folgeprogramm ESD).
- Das Zusammenwirken von ökologischen, sozialen und ökonomischen und gegebenenfalls kulturellen Aspekten unterstützen und dabei den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung als Leitbild für eine zukunftsfähige Entwicklung gerecht werden.

Ökologie

- Umwelt- und Klimaschutz unterstützen: beispielsweise durch Initiativen im Mobilitätsmanagement und die Förderung erneuerbarer Energien ¹
- Lebensgrundlagen erhalten: u.a. durch das Einsparen von Energie, Wasser, Papier oder Reinigungsmitteln
- Schadstoffe vermeiden (Raumausstattung, Reinigungsmittel), ein behagliches und gesundes Arbeitsklima schaffen
- Ökologische Beschaffung vernetzen: z. B. Weiterbildungsinstitutionen für den Kauf umweltgerechter Produkte und Dienstleistungen gewinnen

Bildung und Soziales

- Qualitätsentwicklung durch Qualitätsmanagement begünstigen
- Partizipation der Lehrenden und Lernenden forcieren
- Den Erwerb von Kompetenzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) fördern.
- Vernetzung als Grundprinzip nachhaltiger Entwicklung etablieren

Ökonomie

- Mit dem Umweltzeichen Wettbewerbsvorteile erlangen und das Österreichische Umweltzeichen als zusätzliches Entscheidungskriterium für verschiedene Anspruchsgruppen sowie unterschiedliche Kundinnen und Kunden positionieren
- Kosteneinsparungen durch die Verringerung des Ressourcenverbrauchs und durch effizientes Fehler- und Wartungsmanagement realisieren
- Regionale Wirtschaftskreisläufe fördern
- Weitere Anreize für Institutionen, die die Umweltzeichen-Richtlinie umsetzen, bereitstellen: z. B. leichter Zugang zu Förderungen

¹ Ökologische Maßnahmen helfen, die Artenvielfalt zu erhalten sowie die voranschreitende Umweltzerstörung und die daraus resultierenden Naturkatastrophen einzudämmen. Sie sind kein Selbstzweck, sondern sichern unsere Lebensgrundlage und die künftigen Generationen.

2 Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen, Kriterienstruktur, Folgezertifizierungen und Definitionen

2.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist – außer für die unten angeführten Ausnahmen – für den **Bereich der Erwachsenen- und der außerschulischen Bildung** inkl. **Hochschulen** (FH bzw. HAW) anzuwenden. Sie unterstützt die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen.

Darüber hinaus werden **Bildung für nachhaltige Entwicklung** (BNE) sowie **Umweltmanagement** (UMA) auch jenen Bildungseinrichtungen nähergebracht, die Umwelt- oder Nachhaltigkeitsthemen bisher nicht oder kaum im Fokus ihres Bildungsangebots haben.

Dabei **müssen alle Kriterienbereiche anwendbar sein**. Es muss einen zertifizierbaren Standort geben (zumindest ein Büro) sowie Bildungsangebote gemäß UZ 302. Hat eine Bildungseinrichtung mehrere Standorte, so gilt das Zertifikat für jene Standorte, an denen ein Audit stattgefunden hat (für jedes Audit ist ein eigenes Protokoll notwendig).

Von dieser Richtlinie **nicht erfasst** werden jedoch:

- Elementare Bildungseinrichtungen (Kindergärten) ²
- Schulen, Pädagogische Hochschulen ³
- Fahrschulen ⁴
- Universitäten ⁵
- Ausschließliches Angebot an informeller Bildung (z. B. Beratungsinstitutionen)
- **Ausschließlich On-Demand-Angebote** (Bildungsangebote, bei denen sich der Kurs-Termin und/oder die Inhalte nach den Kund:innen, wie z. B. Schulen oder Firmen, richten)

Die Richtlinie UZ 302 ist als Qualitätsmanagement-System von **Ö-Cert anerkannt**.

Bildungsangebote im Sinne von UZ 302 sind in der Regel non-formale, teilweise auch formale Bildungsangebote mit Zertifikat oder Teilnahmebestätigung (zumindest auf Anfrage) für das Lernen in einer Gruppe von Teilnehmer:innen. **Ein non-formales Bildungsangebot ist typischerweise schriftlich kommuniziert mit Angaben von:** Ziel, Inhalte, Termin, Dauer, Veranstaltungsort, Voraussetzungen zur Kursteilnahme sowie Abschluss.

Außerdem müssen die Anforderungen von UZ 302 erfüllt werden, insbesondere die Kriterien BNE 01 bis BNE 04.

Beispiele für Bildungsangebote: Sprachkurs, IT-Kurs, Ausbildung zum/zur Fitnesstrainer:in oder Klimaschutz-Fachkraft, Mobilitätsworkshops, etc.

² Kindergärten werden von der Österreichischen [Umweltzeichen-Richtlinie UZ 303 Kindergärten](http://www.umweltzeichen.at/kindergarten) gemäß deren Geltungsbereich erfasst – siehe auch: www.umweltzeichen.at/kindergarten.

³ Diese werden von der Österreichischen [Umweltzeichen-Richtlinie UZ 301 Schulen und Pädagogische Hochschulen](http://www.umweltzeichen.at/schulen) gemäß deren Geltungsbereich erfasst – siehe auch: www.umweltzeichen.at/schulen.

⁴ Fahrschulen werden von der [Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 59](http://www.umweltzeichen.at/uz59) erfasst.

⁵ Diese Bildungseinrichtungen werden vom Programm des Forums Umweltbildung erfasst. „Sustainability Award“, siehe www.umweltbildung.at/unsere-angebote/sustainability-award.

Nicht unter diese Definition fallen z. B.: Beratung, Coaching, Gymnastikkurs, Freizeitevent, Nachhilfe, reine Selbstlernkurse (ohne methodisch gestalteten Austausch in einem direkten (Online-)Gespräch), etc.

Falls eine Organisation **viele Angebote hat**, die **nicht unter die Definition** „Bildung im Sinne von UZ 302“ **fallen, kann allenfalls jener Teilbereich dieser Organisation als eigene Organisationseinheit ausgezeichnet werden**, welche Bildungsangebote im Sinne von UZ 302 anbietet. Diese Organisationseinheit für Bildung ist eindeutig abgegrenzt (z. B. Organigramm, eigener Webauftritt, eigener Bereich oder Name, z. B. „Akademie“, „Bereich Bildung“).

Teilbereiche von Bildungseinrichtungen können nur dann zertifiziert werden, wenn intern und extern klar kommuniziert wird, für welche Standorte oder Organisationseinheiten das Österreichische Umweltzeichen vergeben wird. (z. B. Bildungseinrichtung, Standort).

Doppel-Zertifizierungen (gleichzeitige Antragstellung für andere UZ-Richtlinien): Durch die Zertifizierung mit der Richtlinie UZ 302 sind bereits die meisten der grundsätzlichen Anforderungen an Lizenznehmer:innen der Richtlinie UZ 62 Green Meetings erfüllt (nicht die Anforderungen von den Meetings selbst). Bei Bildungseinrichtungen, die als Tourismusbetriebe zertifiziert sind (z. B. UZ 200 Beherbergung), sind die meisten Kriterien des Umweltmanagements (UMA) von UZ 302 inklusive der Kennzahlen bereits erfüllt.

2.2 Grundvoraussetzungen

- Die Registrierung inklusive „**Online-Vorab-Check**“ (in der Antragssoftware) ist positiv abgeschlossen.
Interessiert sich eine Bildungseinrichtung für eine **Erst-Zertifizierung** mit dem Österreichischen Umweltzeichen, so ist eine **einmalige Registrierung** notwendig:
Klicken Sie auf den blaugrünen Button unter:
www.umweltzeichen.at/bildung/umsetzung
- **Bildung ist die Kernaufgabe der Organisation.** Die Bildungseinrichtung bzw. der Teilbereich der Organisation, welche die Zertifizierung umsetzt, muss über ein eigenes Bildungsangebot / Bildungs- bzw. Kursprogramm in Österreich verfügen.⁶ Regelmäßig – **zumindest 2x im Jahr** – findet eine **Bildungsveranstaltung** im Sinne von UZ 302 statt, die **systematisch geplant ist und für die Zielgruppen öffentlich kommuniziert** wird. Alle Bildungsangebote müssen jährlich insgesamt **mindestens 16 Stunden** umfassen. Basis für die Angabe in Stunden ist die Länge der Kurseinheit, die je nach Bildungseinrichtung unterschiedlich sein kann. Eine **Kurseinheit** kann je nach Bildungsorganisation unterschiedlich definiert sein und bezieht sich auf die Länge einer Unterrichtseinheit (45, 50 oder 60 min.).
- Das **Bildungsangebot ist auf der Webseite der Bildungseinrichtung sichtbar.** Wenn in einem Kursprogramm oder Veranstaltungskalender (Print, online) auch Fremdveranstaltungen beworben werden, so sind die eigenen Bildungsangebote deutlich zu kennzeichnen.

⁶ Der Zeichengeber behält sich vor, Bildungseinrichtungen, deren Bildungsinhalte nicht mit den Werten einer nachhaltigen Entwicklung übereinstimmen, vom Österreichischen Umweltzeichen auszuschließen (z. B. diskriminierende und/oder antidemokratische und/oder heilsversprechende Inhalte).

- Zusätzlich kann das Bildungsangebot auch verschiedene Lehrmedien umfassen (z. B. Broschüren oder online-Informationen).
- Die Bildungsangebote stehen in keinem Zusammenhang mit firmeneigenen Produktschulungen bzw. dem Verkauf von Produkten.
- Mindestens **dreijährige Marktpräsenz**
- Zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter müssen über eine pädagogische, **für die Hauptzielgruppe der Bildungseinrichtung adäquate, Aus- oder Weiterbildung und** über eine **2-jährige einschlägige pädagogische Berufspraxis** verfügen.

Das Österreichische Umweltzeichen soll vorzugsweise am Sitz der Bildungseinrichtung und/oder am Hauptstandort umgesetzt werden; es kann aber auch an Nebenstandorten bzw. für Teilorganisationen einer Bildungseinrichtung eingesetzt werden.

- Das Österreichische Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen kann **von juristischen Personen oder juristischen Personenvereinigungen** beantragt werden.
- Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, der jeweiligen Bundesländer und der zuständigen Gemeinden.
Auf wesentliche arbeitsrechtliche Bestimmungen wird besonders hingewiesen: Mitarbeiter:innen sind rechtmäßig beschäftigt und versichert, verfügen über einen rechtsgültigen schriftlichen Vertrag und erhalten mindestens den nationalen oder regionalen Mindestlohn gemäß Kollektivvertrag. Wenn kein Kollektivvertrag Anwendung findet, ist dies nachvollziehbar zu begründen; der Arbeitgeber hat in diesem Fall ein angemessenes oder ortsübliches Entgelt sicherzustellen. Die Arbeitszeiten entsprechen dem österreichischen Recht.

2.3 Kriterienstruktur und Regeln

Die Kriterien gliedern sich in **3 Bereiche**

- **AUK** Allgemeine Umweltzeichenkriterien
- **BNE**-Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung
- **UMA**-Kriterien für den Bereich Umweltmanagement

Alle **Anforderungen** dieser Richtlinie sind „**Muss-Kriterien**“ und sind bis zum Zeitpunkt des Audits zu erfüllen. Für manche Anforderungen wird explizit auf die Folge-Audits verwiesen.

Um das Umweltzeichen zu erlangen, muss **für alle 3 Bereiche durch Umsetzung von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen eine gewisse Anzahl von Sollpunkten** erreicht werden.

Die Anzahl der notwendigen Sollpunkte hängt dabei von der Anzahl der Mitarbeiter:innen (AUK und BNE) und zusätzlich noch von den Miet-/Eigentumsverhältnissen (UMA) am zu prüfenden Standort der Bildungseinrichtung ab („**Standorttyp**“).

Für bereits umgesetzte Maßnahmen, die über die Anforderungen von Muss-Kriterien hinausgehen, werden **Sollpunkte** vergeben. Diese Maßnahmen können entweder aus den Vorschlägen der [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie entnommen werden oder für die jeweilige Bildungseinrichtung maßgeschneidert – unter vorgegebenen Rahmenbedingungen – als Eigeninitiativen selbst entwickelt werden (siehe auch: Kapitel 3, 4, 5.1 und 5.1.1 bis 5.1.5).

Mit der ersten Folgeprüfung wird die notwendige Punkteanzahl erhöht und bleibt dann konstant.

ERSTPRÜFUNG: Standorttypen und Anzahl der notwendigen **Sollpunkte** für Maßnahmen in den Bereichen AUK, BNE und UMA. **VZÄ** = Vollzeitäquivalente. **Ggf. Punkte erhöht:** siehe Kriterium B 09.

Anzahl der Mitarbeiter:innen	AUK	BNE	UMA	
			Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 VZÄ	1	7	15 (Standorttyp C)	15 (Standorttyp C)
max. 10 VZÄ	1	10	15 (Standorttyp C)	21 (Standorttyp B)
mehr als 10 VZÄ	2	13	21 (Standorttyp B)	27 (Standorttyp A)

Bei der Erstprüfung sind entsprechend der Tabelle für alle 3 Bereiche je nach Standorttyp insgesamt 23 bis 42 Sollpunkte zu erlangen.

Anmerkung: Falls kein Umweltzeichen-Strom gemäß **Kriterium B 09** bezogen wird, sind für **UMA** je nach Standorttyp (A, B oder C) zusätzlich **1, 2 oder 3 Punkte mehr** zu erlangen (insgesamt müssen dann zwischen 24 bis 45 Sollpunkte erreicht werden).

FOLGEPRÜFUNGEN: Standorttypen und Anzahl der notwendigen **Sollpunkte** für Maßnahmen in den Bereichen AUK, BNE und UMA. **VZÄ** = Vollzeitäquivalente. **Ggf. Punkte erhöht:** siehe Kriterium B 09.

Anzahl der Mitarbeiter:innen	AUK	BNE	UMA	
			Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 VZÄ	2	12	25 (Standorttyp C)	25 (Standorttyp C)
max. 10 VZÄ	3	18	25 (Standorttyp C)	37 (Standorttyp B)
mehr als 10 VZÄ	4	24	37 (Standorttyp B)	49 (Standorttyp A)

Bei Folgeprüfungen sind entsprechend der Tabelle für alle 3 Bereiche je nach Standorttyp insgesamt 39 bis 77 Sollpunkte zu erlangen.

Anmerkung: Falls kein Umweltzeichen-Strom gemäß **Kriterium B 09** bezogen wird, sind für **UMA** je nach Standorttyp (A, B oder C) zusätzlich **2, 4 oder 5 Punkte mehr** zu erlangen (insgesamt müssen dann 41 bis 82 Sollpunkte erreicht werden).

Ein **Bonus für Folge-Audits** ist möglich. Diese Bonuspunkte können Punkte für Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen ersetzen. Je nach Standorttyp gibt es 1 oder 2 Bonuspunkte für BNE und 3, 4 oder 5 Bonuspunkte für UMA (siehe Kriterien BNE 09B und UMA 03B).

Anerkennung von Maßnahmen für Muss-Kriterien bzw. für Sollpunkte

Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen werden beim Audit dann als Umsetzung der Kriterien anerkannt, wenn sie noch wirksam sind. So ist die Verwendung schadstoffarmer Produkte oder von Umweltzeichenpapier in der Regel dauernd wirksam. Bei älteren technischen Investitionen (in der Regel ab 10 Jahren) ist der Stand der Technik zu prüfen.

Abfallkonzepte bzw. Abfallwirtschaftskonzepte (AWKs) dürfen maximal 7 Jahre alt sein. Im Bereich BNE sind z. B. Befragungen von Mitarbeiter:innen alle 4 Jahre zu wiederholen (u.a. wegen allfälligen Personalwechsels bzw. um Veränderungen festzustellen).

Im Falle eines Standortwechsels (Adressänderung) ist unverzüglich die vom Umweltministerium beauftragte Stelle per E-Mail zu informieren. Dabei sind (weiterhin) umgesetzte Maßnahmen für den Bereich Umweltmanagement entweder zu bestätigen oder Änderungen einzelner Maßnahmen anzuzeigen. Abhängig von den übermittelten Informationen kann es ggf. Auflagen zur weiteren Zeichennutzung geben.

Um die Umsetzung der Kriterien zu erleichtern, enthält das Service-Dokument [Uz302 UMSETZUNGSTIPPS Datum .docx](#) folgende, ergänzende Informationen:

- weitere Erläuterungen und Interpretationen zu den Kriterien der Richtlinie
- zusätzliche Informationen und Internet-Links zu bestimmten Themen
- Vorschläge für Maßnahmen in den 3 Bereichen AUK, BNE und UMA

Falls eine Bildungseinrichtung gleichzeitig mit UZ 200 (Tourismus) zertifiziert wird, können Muss-Kriterien und Sollpunkte von UZ 200 für den Bereich UMA anerkannt werden.

Anmerkung: zur besseren Lesbarkeit wurden Zahlen bis zwölf meist nicht ausgeschrieben.

Internet-Adressen oder **Begriffe**, die in dieser Richtlinie **mit Links hinterlegt** sind, sind **blau und fett unterstrichen**.

2.4 Folge-Zertifizierungen

Das Folge-Audit findet alle 4 Jahre statt und umfasst stichprobenweise die Prüfung aller Kriterien, insbesondere

- die Einhaltung geänderter Anforderungen aus der Richtlinie UZ 302 seit dem letzten Audit sowie die stichprobenartige Überprüfung aller sonstigen Anforderungen.
- das Erreichen der jeweils geforderten Punkteanzahl für Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen für die Bereiche AUK, BNE und UMA.
- fortlaufende bzw. aufbauende Kriterien, z. B. die Befragung von Mitarbeiter:innen (BNE 01), die Befragung von Kund:innen (BNE 02), Kennzahlen zum Energieverbrauch (E 08 / Standorttyp A), ...
- die Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmenplänen sowie die weitere Verbesserung (siehe Kriterien: AUK 05, AUK 06, BNE 08, BNE 09, UMA 02 und UMA 03).

Analysen bzw. Erhebungen müssen alle 4 Jahre aktualisiert werden (**Ausnahme:** E 09). Dabei werden vor allem Veränderungen kurz dokumentiert. Für das Folge-Audit werden die aktuellen sowie die vorangegangenen Analysen vorgelegt.

2.5 Definitionen

Eine **Zweigstelle** einer Bildungseinrichtung befindet sich an einem zusätzlichen Standort und hat Kursräume, die vom Träger der Bildungsorganisation verwaltet werden (nicht nur kurzzeitig angemietet). Außerdem ist regelmäßig Personal vor Ort. Zweigstellen, die nicht mit dem Umweltzeichen zertifiziert sind, werden im Sinne von Kriterium UMA 01 wie „externe Standorte“ behandelt (sofern zertifizierte Standorte dort Kurse abhalten).

Kleine Bildungseinrichtungen oder EPU's haben manchmal nur einen **Bürostandort** als Zentrale, wo die Bildungsangebote verwaltet werden. Kursräume werden extern angemietet.

Fremdveranstaltungen sind Bildungsangebote die von einer Bildungsorganisation beworben aber nicht selbst gestaltet werden.

„**Pro Jahr**“: Alle statistischen Angaben werden zum Zeitpunkt, an dem der fertige Antrag mit allen umgesetzten Kriterien online eingereicht wird, auf das letzte vollständig verfügbare ganze Jahr bezogen (z. B. Kalenderjahr 2024 oder Geschäftsjahr 2024/2025).

Ausnahme: Die Angaben zur Anzahl der Mitarbeiter:innen beziehen sich auf das Einreichdatum selbst. Das **Einreichdatum** des Antrags kann maximal 6 Monate vor dem jeweiligen nächsten Audit-Termin liegen (Folgeaudits alle 4 Jahre nach der Erstprüfung).

Die **Anzahl der Mitarbeiter:innen** bezieht sich auf alle Angestellten in der zertifizierten Bildungseinrichtung. Das kann entweder die Gesamtorganisation oder ein Teilbereich davon sein (z. B. „Akademie“, „Bereich Bildung“).

VZÄ ist die Anzahl der Vollzeitstellen, die durch die Summe der Arbeitszeiten aller Voll- und Teilzeitkräfte abgedeckt werden. Vollzeitäquivalente werden auf ganze Zahlen gerundet, betragen aber formal mindestens 1. Falls ein Teilbereich der Organisation ausgezeichnet wird, sind neben den Mitarbeiter:innen in diesem Teilbereich auch die (Gesamt)Leitung sowie Servicekräfte (Sekretariat, IT, Marketing, Buchhaltung, etc.) anteilmäßig in die VZÄ einzubeziehen.

Anzahl der Kurse pro Jahr: Kurse sind eigenständige Bildungsangebote und einzeln oder ggf. als Modul buchbar.

3 Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK)

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Bildungseinrichtungen Rechnung zu tragen, soll der Bereich AUK (und dann auch die Bereiche BNE und UMA) mit den in dieser Richtlinie angeführten Anforderungen (= **Muss-Kriterien**) und zusätzlich durch jeweils passende Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen umgesetzt werden (**Sollpunkte**).

Für die **Vergabe von Sollpunkten für Maßnahmen oder für selbst entwickelte Eigeninitiativen** gelten für AUK und BNE folgende Regelungen:

- Eine Eigeninitiative muss dem jeweiligen inhaltlichen Rahmen der Kriterien AUK 01 bis AUK 03 oder BNE 01 bis BNE 04 entsprechen und über die jeweiligen Anforderungen hinausgehen.
- Die Umsetzung der Eigeninitiative muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
- Eine Eigeninitiative kann 1, 2 oder 3 Punkte wert sein. Es werden nur ganze Punkte – bis zu maximal 3 Punkte pro Eigeninitiative – vergeben.
- Für investive Einzelmaßnahmen, die mehr als 1000 € oder mehr als 0,2 % vom Jahresumsatz kosten, wird ein Punkt vergeben; beträgt der Aufwand über 10.000 € oder mehr als 2 % vom Jahresumsatz, werden 2 Punkte vergeben.
- Für soziale Eigeninitiativen wird 1 Punkt vergeben. Dies sind z. B. Maßnahmen, die das Wohlbefinden, die Ergonomie oder die Gesundheit der Mitarbeiter:innen fördern, oder die anderen Nutznießer:innen zugutekommen (z. B. Gemeinde, Bedürftige).
- Für Maßnahmen, die Menschen mit besonderen Bedürfnissen unterstützen. 2 Punkte vergeben.
- Besonders innovative Eigeninitiativen werden mit 1 Punkt belohnt.

Die Anzahl der für den Bereich AUK mindestens zu erreichenden Sollpunkte hängt von der Anzahl der Mitarbeiter:innen ab.

Anzahl der Mitarbeiter:innen	Erstprüfung	Folgezertifizierungen
max. 2 VZÄ	1	2
max. 10 VZÄ	1	3
mind. 11 VZÄ	2	4

Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte für diesen Bereich siehe:

[Umsetzungstipps](#)

AUK 01 Leitbild

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung hat ein Leitbild, das ...

- unter Beteiligung der für Bildung zuständigen Mitarbeiter:innen und nach Möglichkeit und Relevanz auch unter Einbeziehung anderer Anspruchsgruppen (z. B. Vorstand, Beiräte, Auftraggeber:innen, Kursteilnehmer:innen, etc.) erstellt oder adaptiert wurde,
- sich auch an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung orientiert (soziale Verantwortung, Umweltverträglichkeit, verantwortungsvolles Wirtschaften) sowie die Bildungseinrichtung und deren Bildungsangebot dahingehend klar positioniert,
- auf der Homepage der Bildungseinrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und
- dessen Aktualität und Umsetzung regelmäßig partizipativ überprüft wird (mind. alle 4 Jahre).

Erläuterungen:

- Das Leitbild bildet eine Grundlage dafür, die postulierten Werte einer nachhaltigen Entwicklung sowohl innerhalb der Bildungseinrichtung als auch im Rahmen der Bildungsarbeit bzw. -angebote zu leben und zu fördern.
- Bei einem EPU kann der 1. Punkt (Beteiligung) entfallen, wenn alle 3 Funktionen gemäß Kriterium AUK 02 auf dieselbe Person entfallen.

Überprüfung / Indikatoren: Ein Leitbild ist vorhanden, das die entsprechenden Inhalte aufweist und partizipativ erstellt wurde (nachweisbar durch das Leitbild selbst, durch Unterschriften der Beteiligten oder eine stichprobenartige Befragung, die Homepage, Protokolle der Erstellung oder der Überprüfung bzw. der Überarbeitung).

AUK 02 Zuständigkeiten für das Umweltzeichen, für das Qualitätsmanagement und für die pädagogische Qualität (Bildungsprogramm)

Anforderungen: Es gibt ein oder mehrere zuständige Personen für **das Umweltzeichen**, für **das Qualitätsmanagement** (in Bezug auf die Bildungseinrichtung als Organisation) und für **die didaktische Qualität des Bildungsprogramms** (3 funktionale Zuständigkeiten).

- Eine Person für die Koordination und – spätestens ab dem Folge-Audit – eine Person für die Stellvertretung (wenn mindestens 2 Mitarbeiter:innen im Bereich Bildung vorhanden sind) sind für die Umsetzung der Kriterien der Richtlinie als **Umweltzeichen-Team** bestellt und intern und extern publik gemacht und sich mindestens 1x jährlich trifft.
- Die Leitung der Organisation oder mindestens ein:e Mitarbeiter:in muss über eine **pädagogische Qualifikation** mit einer für die Hauptzielgruppe der Bildungseinrichtung adäquaten Aus- bzw. Weiterbildung und zusätzlich über eine mindestens 2-jährige einschlägige pädagogische Berufspraxis verfügen.
- Zumindest eine verantwortliche Person ist für das **Qualitätsmanagement** festgelegt.
- Alle Verantwortungsstrukturen sind leitungsnahe angesiedelt und die Aufgaben schriftlich festgelegt.
- Ein Wechsel von zuständigen Personen ist unverzüglich in die Antragssoftware einzutragen (unter 2. Ansprechpartner:in).

Erläuterungen:

- Auch bei langjähriger Erfahrung als Trainer:in ist eine pädagogische Ausbildung oder adäquate Weiterbildung zur Anerkennung als pädagogisch qualifizierte Person notwendig. Auch extern beschäftigte Referent:innen bzw. Trainer:innen können als pädagogisch qualifizierte Person anerkannt werden.
- Die pädagogisch qualifizierte Person hat maßgeblichen Einfluss auf das Bildungsprogramm (siehe Kriterium **BNE 01**).
- Aufgaben für das Qualitätsmanagement der Organisation siehe Kriterium **BNE 02**.
- Alle 3 Funktionen können von einer Person (z. B. EPU) oder von mehreren Personen ausgefüllt werden (in der Antragssoftware sind Mehrfachzuordnungen von Funktionen zu einer oder mehreren Personen möglich).
- In größeren Organisationen sollen für die Themen des Umweltzeichens relevante Personen in das Umweltzeichen-Team eingebunden werden (z. B. Gesamtleitung, pädagogische Leitung, technisches und administratives Personal, Betriebsrat, betriebliche Beauftragte für Umwelt-, Abfall-, Gesundheits- oder Sicherheitsfragen).
- Das Umweltzeichen-Team bzw. die für das Umweltzeichen zuständige Person ist auf der Homepage der Bildungseinrichtung sichtbar.

Überprüfung / Indikatoren: Alle o.g. aktiven Personen sind intern namentlich bekannt und deren Aktivitäten über die Ergebnisse und/oder über stichprobenartige Befragungen nachvollziehbar. Die Koordination ist leitungsnahe, z. B. als Stabsstelle, angesiedelt. Mögliche Nachweise sind z. B. Aufgabenbeschreibungen, Personal- und Finanzplan. Ergebnisprotokolle der Umweltzeichenteam-Sitzungen sind vorhanden. Der Nachweis der pädagogischen Qualifikation erfolgt über Lebenslauf und Zeugnisse sowie über die pädagogische Berufserfahrung.

AUK 03 Interne Kommunikation zum Umweltzeichen

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung informiert alle Mitarbeiter:innen (fest angestellte, freie oder ehrenamtliche) mindestens 1x pro Jahr über die Aktivitäten zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie UZ 302 und dokumentiert dies.

Erläuterungen:

- Alle Mitarbeiter:innen (auch externe, die für mehr als eine Veranstaltung eingesetzt werden) erhalten zumindest schriftlich Informationen zum Leitbild und den aktuellen Maßnahmenplänen (AUK, BNE, UMA) des Umweltzeichens.
- Außerdem werden Checklisten, die für die Umsetzung der Umweltzeichen-Kriterien jeweils relevant sind, an die verantwortlichen Mitarbeiter:innen kommuniziert (z. B. für Bildungsangebote, für Online-Angebote, für Barrierefreiheit).

Überprüfung / Indikatoren: Stichprobenbefragung, inwieweit Mitarbeiter:innen über die Umsetzung des Umweltzeichens informiert sind und Informationsdokumente

AUK 04 Externe Kommunikation zum Umweltzeichen inklusive der Webseite der Bildungseinrichtung

Anforderungen:

- Die Bildungseinrichtung **informiert die Öffentlichkeit** (inklusive wesentliche Lieferant:innen) zielgruppengerecht über die Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie UZ 302 (z. B. Aussendungen, Webseite, Social Media).
- Die Bildungseinrichtung **informiert die Kund:innen** insbesondere über jene Maßnahmen, die relevant für die Einbindung der Kursteilnehmer:innen sind: z. B. Möglichkeiten zur Partizipation (von Feedbackbögen bis hin zur Mitgestaltung von Bildungsangeboten), die eigene aktive Mobilität (Fahrrad- und Fußwege), die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Organisation von Fahrgemeinschaften, die Mülltrennung usw.
- Das **Umweltzeichen-Logo** darf nur mit dem Zusatz „Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen“ verwendet werden.
- Auf der **Webseite** der Bildungseinrichtung sind zumindest das Umweltzeichen-Logo, das Umweltzeichen-Team und ein Link zu www.umweltzeichen.at/bildungseinrichtungen sowie das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium **AUK 01**) veröffentlicht.

Erläuterungen:

- Im Falle einer **Erstvergabe des Umweltzeichens** darf das Umweltzeichen-Logo vom Lizenznehmer erst nach der Freigabe des Umweltzeichens durch die vom Umweltministerium beauftragte Stelle verwendet werden. Ist das Umweltzeichen in Erarbeitung, dann darf nur ein sinngemäßer Hinweis dazu gegeben werden („wir arbeiten an der Erreichung des Österreichischen Umweltzeichens“ – ohne Logo)
- Das Logo muss (nach der ersten Freigabe) an einer zur Zertifizierung passenden Stelle auf der Webseite der Bildungseinrichtung aufscheinen (z. B. thematisch oder bei den zertifizierten Standorten).
- Im Falle zusätzlicher Tätigkeiten eines Unternehmens bzw. einer Organisation, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden (z. B. Consulting, Coaching oder Übersetzungen), dürfen das Umweltzeichen-Logo und der Umweltzeichen-Link nur im Zusammenhang mit der Bildungstätigkeit auf der Webseite verwendet werden.
- Gegebenenfalls – wenn mehrere Standorte vorhanden, aber nicht alle mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind – sind in jeglicher Kommunikation in Verbindung mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausschließlich die damit zertifizierten Standorte zu nennen.
- Information an Lieferanten:innen: ein Hinweis auf die Umweltzeichen-Lizenz kann z. B. über die Mail-Signatur erfolgen. Bei neuen Kooperationen sind umfangreichere Informationen wichtig. Das gilt insbesondere in der Zusammenarbeit mit Lieferant:innen ohne klar erkennbares ökologisches Angebot.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage der Webseite (Links, entsprechende Seiten zusätzlich als Screenshot) bzw. entsprechender Medien, Presseaussendungen und Kursprogramme; Infos an Kursteilnehmer:innen, Anschreiben an Lieferant:innen

AUK 05 Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zu AUK

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen im Bereich AUK: Bis zur Erstprüfung sind 1 oder 2 Sollpunkte, für die Folge-Audits jeweils 2, 3 oder 4 Sollpunkte zu erreichen (abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen, siehe Punkt 2.2 Kriterienstruktur und Regeln).

Erläuterungen:

- Punktevergabe für Eigeninitiativen siehe Einleitung zum Kapitel 3.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Besprechungen; Nachweis von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl

AUK 06 Strategischer Maßnahmenplan (AUK)

Anforderungen: Für das jeweilige Audit ist ein aktueller strategischer Maßnahmenplan, der den weiteren Entwicklungsprozess zur Umsetzung der Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens aufzeigt, vorhanden. Dieser Maßnahmenplan enthält allgemeine Ziele und die zu ihrer Erreichung geplanten kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen sowie einmaligen oder fortlaufenden Maßnahmen (Maßnahmenplan, Tabellenblatt AUK).

Erläuterungen:

- Das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium AUK 01), allfällige Empfehlungen aus einem Umweltzeichen-Prüfbericht und zukunftsfähige Visionen bilden wichtige Grundlagen für den Maßnahmenplan.
- kurzfristig: Umsetzung in max. 1 Jahr
mittelfristig: Umsetzung in max. 4 Jahren
langfristig: Umsetzung in max. 8 Jahren
- Bei den Aktualisierungen ist jeweils festzuhalten, welche Maßnahmen gegenüber der vorangegangenen Version des Maßnahmenplans umgesetzt wurden.

Überprüfung / Indikatoren: Schriftliche Maßnahmenplanung für das jeweilige Audit und vom vorangegangenen Audit bzw. der Evaluierung (Maßnahmenplan, Tabellenblatt AUK)

4 Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Bei der Umsetzung von BNE geht es weniger um die jeweiligen Inhalte, sondern vielmehr um die bei der Vermittlung der Inhalte eingesetzten Lehrmethoden (**Methodenvielfalt**). Außerdem sollen **BNE-Kompetenzen** (z. B. kritisches Denken und Mehrperspektivität, Partizipation, ...) die Fähigkeit der Lernenden zur Gestaltung der eigenen Zukunft fördern. Auch Bildungseinrichtungen, die Umwelt- oder Nachhaltigkeitsthemen weniger im Fokus ihres Bildungsangebots haben, können und sollen das daher Konzept der BNE umsetzen.

Nachhaltige Entwicklung⁷ ist ein globales Konzept, das auf Werten basiert. Sie erstreckt sich von der Forderung nach einem Schutz der Natur bis hin zu Perspektiven für alle – durch mehr Gerechtigkeit und weniger Armut. Sie ist aber auch ein gesellschaftlicher Such-, Lern- und Gestaltungsprozess. Aufgabe der Bildungseinrichtungen ist, die Menschen zu befähigen, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Umweltfragen sind nicht isoliert lösbar, sondern zumeist eng an soziale, ökonomische und kulturelle Fragen gekoppelt. Daher gilt es, die Wechselwirkungen der Dimensionen Ökologie, Soziales, Ökonomie und Kultur kritisch-reflexiv zu thematisieren.

Um Lernende zu befähigen, sich die dafür erforderlichen Fähigkeiten anzueignen und sich am Prozess einer nachhaltigen Gesellschaftsentwicklung beteiligen zu können, sind spezielle Kompetenzen gefragt. Bildungseinrichtungen sollen daher, über die Vermittlung von reinem Wissen hinaus, Lernende zu kritischem und vernetzten Denken, Hinterfragen und Reflektieren anregen und Fähigkeiten wie wertschätzendes Kommunizieren, Kooperieren sowie Partizipieren stärken.

Um BNE in einer Bildungseinrichtung zu verankern, sind einige Rahmenbedingungen zu beachten, die die Grundlage für die unten beschriebenen Kriterien⁸ bilden.

Bei der **Umsetzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung** geht es darum,

- einen partizipativ-reflexiven und möglichst langfristigen Prozess in der Bildungseinrichtung in Gang zu setzen – und nicht darum, kurzfristige Einzelmaßnahmen durchzuführen
- Themen aus mehreren Perspektiven (z. B. ökonomische, ökologische, soziale, globale) zu betrachten
- für kulturelle und soziale Unterschiede zu sensibilisieren und diese auch selbst zu berücksichtigen
- Problemlösungskompetenz zu fördern und zu kritischem Denken anzuregen
- eine breite Zusammenarbeit der Anspruchsgruppen (z. B: Kursteilnehmer:innen, Kooperationspartner:innen, Fördergeber:innen, Unterkunftgeber:innen, Gemeinden usw.) zu forcieren und damit eine hohe (lokale, regionale) Relevanz zu erreichen
- die pädagogische und didaktische Qualität und Methodenvielfalt zu verbessern und zu sichern.

⁷ „Dauerhafte Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ Brundtland-Bericht, 1987; www.nachhaltigkeit.info/artikel/brundtland_report_1987_728.htm; S. 51; Absatz 49 und S. 54 Absatz 1.

⁸ Die Entwicklung der Kriterien baute und baut besonders auf folgenden Grundlagen auf:

- Österreichische Strategie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (Dezember 2008)
- United Nations Decade of Education for Sustainable Development 2005-2014; Final Report (2014): <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/1682Shaping%20the%20future%20we%20want.pdf>.
- Lernen für die Zukunft - Kompetenzen für Bildung für nachhaltige Entwicklung (UNECE, July 2012) https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:73ea7382-9a31-455f-bf81-436724f4e170/bine_lernen_zukunft_25870.pdf.

Auf **Organisationsebene** geht es darum,

- bedarfsorientierte Produkte / Dienstleistungen neu oder weiterzuentwickeln,
- einen Maßnahmenkanon zu setzen, der auch überprüfbar ist,
- ein schlüssiges Gesamtbild einer Bildungseinrichtung (und deren Produkte / Dienstleistungen), die sich an BNE orientiert, zu vermitteln und
- eine zyklische Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der Anspruchsgruppen (siehe oben) anzuwenden.

In den [Umsetzungstipps](#) sind die **Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung** detailliert beschrieben, die auf den Kriterien basieren, die vom Forum Umweltbildung erarbeitet wurden. Diese Merkmale können als Orientierung für die Entwicklung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen in diesem Bereich dienen.

Die Anzahl der mindestens zu erreichenden Sollpunkte für den Bereich BNE hängt von der Anzahl der Mitarbeiter:innen ab.

Anzahl der Mitarbeiter:innen	Erstprüfung	Folgezertifizierungen
max. 2 (VZÄ)	7	12
max. 10 (VZÄ)	10	18
mind. 11 (VZÄ)	13	24

Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte für diesen Bereich siehe: [Umsetzungstipps](#)

BNE 01 Bildungsprogramm und pädagogische Qualität**Anforderungen:**

- Die Bildungseinrichtung hat ein aktuelles Bildungsprogramm, das auf der Webseite der Einrichtung ersichtlich ist. Das Bildungsprogramm ist unter Einbeziehung der pädagogisch qualifizierten Person sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus erfolgten Befragungen von Kund:innen zu gestalten.
- (Auch) Bildungsorganisationen ohne klar erkennbaren Umweltschwerpunkt müssen zumindest jährlich 1 Bildungsangebot mit Inhalten zu Umwelt, Klimaschutz oder Gesundheit anbieten (Checkliste „Bildungsangebote“).
- Es muss mindestens 1 Bildungsangebot geben, das einen Bezug zu mindestens 1 SDG-Unterziel hat (Checkliste „Bildungsangebote“).
- Für online durchgeführte Bildungsveranstaltungen ist die spezielle Checkliste „Qualitätskriterien für Online-Bildungsangebote“ heranzuziehen.

Erläuterungen:

- Falls im Bildungsprogramm auch Veranstaltungen anderer Organisationen angeführt sind, sind die eigenen Bildungsangebote klar zu kennzeichnen (z.B. auf der Website).
- Die Bildungsveranstaltungen können online stattfinden.
- Pädagogisch qualifizierte Person: siehe Kriterium AUK 02
- Einbeziehung von Feedback der Kund:innen: siehe Kriterium BNE 02
- „teilweise online“ wird als online gezählt (u.a. Hybridveranstaltungen, Blended Learning).
- Qualitätskriterien gelten für Präsenz- und Online-Veranstaltungen gleichermaßen. Die „Checkliste für Online-Bildungsangebote“ beinhaltet zusätzliche Kriterien speziell für Online-Veranstaltungen. Diese Checkliste ist exemplarisch für 1 kleine und ggf. 1 größere Bildungsveranstaltung (ab 50 Teilnehmer:innen bzw. mind. 4 Stunden Dauer) aus dem Bildungsprogramm auszufüllen.
- SDG-Unterziele siehe: <https://www.sdqwatch.at/de/ueber-sdgs> (einzelne Ziele anklicken)
- Ggf. kann sich der Bezug zu Umwelt, Klimaschutz oder Gesundheit sowie zu einem SDG-Unterziel in einem Bildungsangebot überschneiden.

Überprüfung / Indikatoren:

Link zum Bildungsprogramm, Bildungsangebote mit Bezug zu Umwelt, Klimaschutz oder Gesundheit sowie zu SDG-Unterziel(en).

Checklisten: Uz302_Checkliste-Bildungsangebote_BNE-01-03-04_2026,

ggf. exemplarisch ausgefüllt: Uz302_Checkliste_ONLINE-Bildungsangebote_BNE-01

BNE 02 Qualitätsmanagement und Weiterbildung

Anforderungen:

- Es werden Maßnahmen gesetzt, die die **Qualität der Bildungsarbeit** der Bildungseinrichtung kontinuierlich verbessern. Dazu gehören Leitlinien zur Qualitätspolitik, die insbesondere unter Einbindung der Mitarbeiter:innen erstellt wurden, sowie die Befragung von Mitarbeiter:innen und das Feedback von Kund:innen. Die Angebote sind auf die Bedürfnisse der Kund:innen zugeschnitten, welche durch Befragungen erhoben werden.
- Die Weiterbildung der Mitarbeiter:innen wird besonders unterstützt. Es existiert ein **Weiterbildungsplan**, der zumindest alle 2 Jahre aktualisiert wird und sowohl die Qualität der Bildungsarbeit als auch umweltzeichen-relevante Fähigkeiten fördert.

Erläuterungen:

- Ist bereits ein durch Ö-Cert anerkanntes Qualitätsmanagementsystem (außer UZ 302) vorhanden und gültig, so gilt das Kriterium BNE 02 als erfüllt.
- Je nach inhaltlicher und methodischer Ausrichtung der Bildungseinrichtung und dem individuellen Bedarf können z. B. folgende Themen für die Weiterbildung relevant sein:
Qualität von Bildungsangeboten (ggf. auch Online-Angebote), Bildung für nachhaltige Entwicklung, SDGs, Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheitsvorsorge, Inklusion.
Falls KI von der Bildungseinrichtung eingesetzt wird ist auf eine passende Weiterbildung der entsprechenden internen und externen Mitarbeiter:innen zum Thema KI zu achten (AI-Act der EU – siehe Umsetzungstipps).

Überprüfung / Indikatoren: Die Bildungseinrichtung erbringt Nachweise über

- Leitlinien zur Qualitätspolitik (im Leitbild integriert oder als eigenes Dokument).
- Befragungen zur Zufriedenheit und den Bedürfnissen von Kund:innen und der daraus resultierenden Maßnahmenplanung.
- Schritte zur Verbesserung der pädagogischen Qualität (Analyse von Befragungen, interner Weiterbildungsbedarf sowie Planung, Durchführung und Evaluation von qualitätsverbessernden Maßnahmen).
- Ein aktueller Weiterbildungsplan und ggf. Zertifikate von Weiterbildungen der Mitarbeiter:innen der jeweils letzten 4 Jahre.

BNE 03 Integration der Dimensionen nachhaltiger Entwicklung in die Bildungsarbeit

Anforderungen: Das Bildungsprogramm (bzw. das Bildungsangebot) muss die Auseinandersetzung mit zumindest den 3 gängigen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung fördern (Ökologie, Soziales und Ökonomie). Für die Zertifizierung ist dies durch mindestens 2 Beispiele zu dokumentieren.

Erläuterungen:

- Von besonderer Bedeutung ist es, das Wirkungsgefüge zwischen den 3 wichtigsten Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu thematisieren (Ökologie, Soziales und Ökonomie). Darüber hinaus können aber auch weitere Aspekte der nachhaltigen Entwicklung wie z. B. interkulturelle, globale oder ästhetische Aspekte miteinbezogen werden (kulturelle Dimension von Nachhaltigkeit). Bildungsinhalte sollten aus diesen unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden.

Überprüfung / Indikatoren: Es ist dokumentiert, in welcher Weise die Auseinandersetzung mit dem Wirkungsgefüge der 3 Dimensionen der Nachhaltigkeit im Bildungsprogramm (bzw. im Bildungsangebot) berücksichtigt wurden.

BNE 04 Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Bildungsarbeit

Anforderungen: Je nach Bildungsangebot und den dabei gesetzten Schwerpunkten müssen in der praktischen Bildungsarbeit Merkmale der BNE berücksichtigt und dokumentiert werden (siehe Erläuterungen unten). Für jedes Bildungsangebot muss die Methodenvielfalt berücksichtigt werden (mind.3 verschiedene methodische Formate). Zusätzlich müssen für jedes Bildungsangebot mindestens 2 Kompetenzen der BNE berücksichtigt werden.

Erläuterungen:

- Die Anforderungen einer BNE sind sehr vielfältig, sodass nicht erwartet werden kann, dass alle unten genannten Kompetenzen berücksichtigt werden. Die erwähnten Punkte sollen jedoch bei der Gestaltung des Bildungsprogramms und / oder des Bildungsangebots mitbedacht und so weit wie möglich integriert werden.
- Um verschiedene Lernzugänge und Kompetenzen der BNE zu fördern, ist **Methodenvielfalt immer umzusetzen**. Jedes Bildungsangebot muss mindestens 3 verschiedene methodische Formate beinhalten.
- Die Überprüfung der Berücksichtigung der Methodenvielfalt sowie von 2 Kompetenzen der BNE je Bildungsangebot erfolgt exemplarisch abhängig von der Anzahl der Kurse pro Jahr. (Über die Checkliste „Bildungsangebote“ sind 2 bis max. 10 Beispiele näher zu beschreiben; genaue Zahl siehe [Umsetzungstipps](#).)

Anzahl Kurse (Lehrveranstaltungen)	Anzahl dokumentierte Bildungsangebote mit Checkliste „Bildungsangebot“
bis 50:	2
51 – 200:	4
201 – 500:	6
501 -1000:	8
ab 1000:	10

- Die Bildungsangebote sollen zusätzlich zur Methodenvielfalt insbesondere folgende Kompetenzen der BNE und damit die Fähigkeit der Lernenden zur Gestaltung der eigenen Zukunft fördern (siehe auch Tabelle 10 unter Punkt 4.4 in den [Umsetzungstipps](#)):
 - Selbstwirksamkeit und Gestaltungskompetenz
 - Entwicklung von positiven Zukunftsbildern
 - Auseinandersetzung mit Werten und Emotionen
 - Bewusstsein für globale Verantwortung
 - Kreativität
 - Partizipation
 - Kommunikation und Kooperation
 - Kritisches Denken und Mehrperspektivität
 - Systemdenken – Erkennen von Zusammenhängen und Wechselwirkungen
 - Reflexion und Evaluation, Transfer des Gelernten in den Alltag der Lernenden

Überprüfung / Indikatoren: Es ist dokumentiert und begründet, welche Methoden eingesetzt wurden und welche der Kompetenzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Bildungsangebote integriert wurden. Uz302_Checkliste-Bildungsangebote_BNE-01-03-04_2026.

BNE 05 Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (intern)

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung setzt zumindest 5 der folgenden Maßnahmen um:

- Die Arbeitsplatzzufriedenheit wird mindestens alle 2 Jahre erhoben.
- Es sind zumindest 2 Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter:innen zu setzen.
- Es sind zumindest 2 intern wirkende soziale Maßnahmen zu setzen.
- Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, soll dieser in die Maßnahmenplanung miteinbezogen werden.

Erläuterungen:

Beispiele zur Erhebung der Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen:

- Die Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen (z. B. Arbeitsklima, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitmodelle, Zufriedenheit mit dem Arbeitsbereich, Verteilung und Durchführbarkeit der Aufgaben, Gesundheitsförderung etc.), wird erhoben (Mitarbeiter:innengespräche, anonyme Wünsche-Beschwerde-Box, Fragebögen) und gefördert.

Beispiele für die Gesundheitsförderung der Mitarbeiter:innen:

- Die Gesundheit der Mitarbeiter:innen wird u. a. gefördert durch die Unterstützung bei der ergonomischen Gestaltung ihrer Arbeitsplätze, durch Bewegung am Arbeitsplatz, durch die Anschaffung ergonomischer Möbel oder Arbeitsmittel, durch gesunde Ernährung (z. B. gemeinsames gesundes Frühstück, 1x wöchentlich gratis Obst, ...), durch die Pausengestaltung, durch gezieltes Stressmanagement und Burnout-Prophylaxe, durch die Teilnahme an gesundheitsfördernden Programmen, durch die Abhaltung von Gesundheitstagen etc.

Beispiele für intern wirksame soziale Maßnahmen:

- Es wird darauf geachtet, dass vor allem auf die sozialen Bedürfnisse der Mitarbeiter:innen eingegangen wird. Für die Mitarbeiter:innen werden etwa Zeit- und Arbeitsmodelle angeboten, die den Interessen der Arbeitnehmer:innen und der Arbeitgeber:innen gleich gerecht werden (z. B. Möglichkeit von Teilzeit- oder Telearbeit, Bildungskarenz, Altersteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit, Pflegekarenz, ...).

Die Weiterentwicklung der – insbesondere auch der externen – Mitarbeiter:innen, die über eine rein fachliche Qualifikation hinausgeht, wird gefördert, z. B. durch Weiterbildung, Mentoring-Systeme etc.

Externe / „freie“ Mitarbeiter:innen: z. B. Werkvertrag, Praktika oder Ehrenamt

- Größere Bildungseinrichtungen können auf spezielle Angebote im sozialen Bereich verweisen (z. B. Kantine, Betriebskindergarten).
- Diversity-Management, Antidiskriminierung oder Maßnahmen gegen Mobbing.
- Im Falle eines EPU sind bei den Punkten 1 (Arbeitsplatzzufriedenheit) und 2 (Gesundheitsförderung) insbesondere die Themen relevant, die auch Einzelpersonen betreffen (z. B. Arbeitsplatzgestaltung, Zufriedenheit mit der Arbeitszeit, Pausengestaltung, Stressmanagement, etc.). Punkt 3 (soziale Maßnahmen) trifft nicht zu.

Überprüfung / Indikatoren: Befragung der Mitarbeiter:innen, Nachweis von mindestens 2 durchgeführten gesundheitsfördernden Maßnahmen und von mindestens 2 intern wirkenden sozialen Maßnahmen, ggf. Vorlage der Personalliste (z. B. Nachweis der Vollzeitäquivalente), von Protokollen, Veranstaltungsprogrammen, Publikationen etc.

BNE 06 Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (extern)

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung setzt zumindest 2 extern wirkende soziale Maßnahmen um.

Erläuterungen:**Beispiele für extern wirksame Maßnahmen:**

- Es wird darauf geachtet, dass besonders auf die sozialen Bedürfnisse der Kund:innen eingegangen wird und keine wie auch immer gearteten diskriminierenden Schritte gesetzt werden. So werden z. B. spezielle sozio-ökonomische Anforderungen berücksichtigt (gestaffelte Preise bei Armut und/oder Arbeitslosigkeit, Kinderbetreuung während der Kurse usw.).
- Bei der Auswahl von Referent:innen wird auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet.
- Bei der externen und internen Kommunikation wird auf eine geschlechtsneutrale Sprache geachtet.
- Es wird über gesetzliche Grundlagen hinaus auf die Interessen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen bzw. werden deren Interessen so weit wie möglich gefördert (z. B. Barrierefreiheit durch die Wahl von Veranstaltungsorten, Barrierefreiheit der Homepage, Unterstützung von Menschen mit besonderen körperlichen oder mentalen Bedürfnissen, Unterstützung von Minderheiten etwa durch Bildungsangebote und / oder schriftliche Unterlagen, die auch in die Erstsprachen der Minderheiten übersetzt wurden).

Überprüfung / Indikatoren: Nachweis von mindestens 2 extern wirkenden sozialen Maßnahmen, ggf. Vorlage der Personalliste (z. B. Nachweis der Vollzeitäquivalente), von Protokollen, Veranstaltungsprogrammen, Publikationen etc.

BNE 07 Vernetzung und Partnerschaften

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung kann auf zumindest 1 externe Kooperation verweisen. Die Ausgestaltung kann sehr vielfältig sein:

Erläuterungen:

- Eine Vernetzung oder Partnerschaft liegt dann vor, wenn die Kooperation über einen längeren Zeitraum besteht (mind. 1 Semester lang bzw. mind. 2 bis 3 Zusammenkünfte / Kontakte pro Jahr) und es einen inhaltlichen Austausch bzw. eine Zusammenarbeit gibt.
- Die Zusammenarbeit kann von unterschiedlicher Art und Intensität sein. Sie beginnt bei der gemeinsamen Programmentwicklung und reicht bis zur engen, auch vertraglich fixierten Partnerschaft.
- Eine Kooperationspartnerschaft kann regional, national oder international zum Thema nachhaltige Entwicklung und/oder Bildung für nachhaltige Entwicklung und/oder aus dem Netzwerk der zertifizierten Betriebe bzw. Institutionen mit dem Österreichischen Umweltzeichen bestehen und wirken.
- Die Bildungseinrichtung kann Kooperationen mit Playern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen eingehen (z.B. Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten oder Zusammenarbeit einer vorwiegend wirtschaftsorientierten Einrichtung mit einer Umweltbildungseinrichtung).
- Die Bildungseinrichtung kann durch Kooperationen an regionalen Entwicklungsprozessen beteiligt sein (Kooperation mit der Gemeinde, Lokale Agenda 21, Regionale Agenda 21, o. ä.).
- Beispiele für Kooperationspartnerschaften (siehe dazu auch [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie):
 - + andere Umweltzeichenbetriebe
 - +
 - + Umwelt-, Sozial- oder Gesundheitsorganisationen
 - + Verkehrsverbände
 - + Gemeinden
 - + andere Bildungseinrichtungen
 - + regionale Betriebe
- **Achtung:** Sollpunkte bezüglich der Beschaffung von Umweltzeichenprodukten und -dienstleistungen werden unter UMA / B 01 gemäß den dortigen Kriterien vergeben.

Überprüfung / Indikatoren: Eine Überprüfung kann anhand entsprechender Dokumentationen – von Veranstaltungseinladungen bis hin zu offiziellen Unterlagen – erfolgen.

BNE 08 Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zu Bildung für nachhaltige Entwicklung

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen im Bereich BNE. Bis zur Erstprüfung sind 7 bis 13 Sollpunkte, für die Folge-Audits jeweils 12 bis 24 Sollpunkte (abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen, siehe Punkt 2.2 Kriterienstruktur und Regeln) zu erreichen.

Erläuterungen:

- Punktevergabe für Eigeninitiativen siehe Einleitung zum Kapitel 3.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Besprechungen; Nachweis von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

BNE 09A Strategischer Maßnahmenplan (BNE), BNE 09B Bonuspunkte

Anforderungen: Für das jeweilige Audit ist ein aktueller strategischer Maßnahmenplan, der den weiteren Entwicklungsprozess zur Umsetzung der Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens aufzeigt, vorhanden. Dieser Maßnahmenplan enthält allgemeine Ziele und die zu ihrer Erreichung geplanten, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen sowie einmaligen oder fortlaufenden Maßnahmen (Maßnahmenplan, Tabellenblatt BNE).

BNE 09B Bonuspunkte: Bei einer Aktualisierung und der rechtzeitigen Übermittlung des Maßnahmenplans etwa 2 Jahre vor dem nächsten Audit an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle gibt es – je nach Standorttyp – 1 (C) oder 2 (A, B) Bonuspunkte.

Erläuterungen:

- Das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium AUK 01), allfällige Empfehlungen aus einem Umweltzeichen-Prüfbericht und zukunftsfähige Visionen bilden wichtige Grundlagen für den Maßnahmenplan.
- kurzfristig: Umsetzung in max. 1 Jahr
mittelfristig: Umsetzung in max. 4 Jahren
langfristig: Umsetzung in max. 8 Jahren
- Bei den Aktualisierungen ist jeweils festzuhalten, welche Maßnahmen seit der vorangegangenen Version umgesetzt wurden. Der jeweils aktuelle Maßnahmenplan ist intern zu kommunizieren.

Überprüfung / Indikatoren: Schriftliche Maßnahmenplanung für das jeweilige Audit und vom vorangegangenen Audit bzw. der Evaluierung (Maßnahmenplan, Tabellenblatt BNE).

5 Kriterien für den Bereich Umweltmanagement (UMA)

Bildungseinrichtungen mit dem Österreichischen Umweltzeichen engagieren sich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Dazu gehört ein nach innen und außen sichtbares Umweltmanagement. Es umfasst die Bereiche Energie-, Beschaffungs- und Mobilitätsmanagement sowie ggf. das Abfallmanagement und die Wassernutzung. Über den ideellen Gewinn einer nachhaltigen Wirtschaftsweise hinaus können Betriebskosten eingespart werden. Zusätzlich sollen soziale Aspekte miteinbezogen werden.

5.1 Spezifische Bereiche des Umweltmanagements

5.1.1 Bereich Energie und Bauausführung, Raumlufthqualität sowie Außenraum

Der Energieverbrauch in einem Gebäude wird durch bauliche Gegebenheiten, durch effiziente Geräte und Anlagen, deren optimale Steuerung und Wartung und durch das Verhalten der Nutzer:innen bestimmt. Durch eine Analyse, die Optimierungspotenziale aufzeigt, können meist ökonomische und ökologische Verbesserungen und oft auch mehr Behaglichkeit für die Nutzer:innen erreicht werden. Ein weiteres Ziel ist eine zukunftsorientierte Energieversorgung. Daher sollen so weit wie möglich erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden. Mit Contracting, Förderungen oder Sponsoring können auch längere Amortisationszeiten finanziert werden.

Darüber hinaus soll ein barrierefreier Zugang zur Bildungseinrichtung möglich sein. Im Falle von Neubau oder Sanierungen sind schadstoffarme Materialien einzusetzen. Mit einer guten Raumlufthqualität wird die Konzentration für das Lehren und Lernen gefördert.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
 - Maßnahmen im Bereich Informationsvermittlung / Schulung müssen eine Verringerung des Energieverbrauchs bzw. eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Folge haben und/oder die Nutzungsdauer von Geräten und Anlagen erhöhen.
 - Maßnahmen im baulichen Bereich müssen eine Verringerung des Energieverbrauchs bzw. eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Folge haben. Bei einer Erhöhung der Behaglichkeit sollte der Gesamtenergieverbrauch nicht steigen.
 - Die Verwendung von bzw. ein Umstieg auf erneuerbare Energieträger ist zu forcieren.
 - Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind insbesondere die Normen ÖNORM B 1600, 1601 und 1602 zu beachten.
Siehe auch www.barriere-check.at für Veranstaltungen.
-
- Vergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.2,
Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#)

E 01 Effiziente Nutzung von Energie (interne Analyse)

Anforderungen: Möglichkeiten der Energieeinsparung durch ein geändertes Verhalten der Mitarbeiter:innen und Kursleiter:innen oder durch die Optimierung der Wartung und Steuerung von Geräten bzw. Anlagen sind vorzuschlagen (Optimierungsvorschlag zur energetischen Nutzung)

Erläuterungen:

- **Energiesparendes Verhalten**, z. B.: richtig Lüften, Licht bzw. Geräte abschalten, angemessene Raumtemperatur. Wenn passend, sollte Energieeffizienz auch Thema in Bildungsveranstaltungen sein.
- **Künstliche Intelligenz:** Beim Einsatz von KI-Tools ist auf eine ressourcenschonende Anwendung zu achten (z. B.: Wahl von ressourcenschonenderen KI-Tools, aussagefähige Prompts) – siehe auch Kriterium BNE 02 (Weiterbildung).

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente bzw. Beschreibungen

E 02 Energieeffizienz bei Online-Kursen

Anforderungen: Intern: Maßnahmen zur Energieeffizienz von Online-Angeboten umsetzen. Extern: Anbieter von Online-Diensten bzw. Web-Hosting um Daten zur Energieeffizienz und zu Klimaschutzmaßnahmen ersuchen.

Erläuterungen:

- Interne Maßnahmen: z. B. Kauf energieeffizienter Geräte, Komprimierung von Videodateien, bei Webinaren Video-Anzeige nur für interaktive Settings verwenden
- Externe Maßnahmen: ab 50 % Online-Angebot (bezogen auf die jährliche Anzahl an Kurseinheiten), z. B. Anfrage beim Provider nach Kennzahlen oder Maßnahmen im Sinne von Umweltzeichen-Richtlinien (Österreichisches Umweltzeichen oder Blauer Engel: „Klimaschonende Colocation-Rechenzentren“).

Überprüfung / Indikatoren: Fotos, Rechnungen oder Lieferscheine, interne und externe Dokumente

E 03 Barriere-Check

Anforderungen: Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Eltern mit Kinderwägen, Personen mit einer temporären oder dauerhaften körperlichen Funktionseinschränkung).

Analyse mittels biv-Checkliste „Erwachsenenbildung barrierefrei“:
www.biv-integrativ.at/material.

Überprüfung / Indikatoren: Dokument

E 04 Energieeffizienter Luftwechsel

Anforderungen: Verfahrensablauf für einen regelmäßigen, energieeffizienten Luftwechsel festlegen (auch für externe Kursstandorte), diesen an alle Kursleiter:innen kommunizieren und zumindest in den eigenen Kursräumen aushängen.

Erläuterungen:

- Richtiges Lüften hängt von der technischen Ausstattung und den zuständigen Personen z. B. Kursleiter:innen oder technischer Hausdienst.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung

E 05 Förderung von Biodiversität im Außenraum

Anforderungen: Der Wert und die Wichtigkeit von Biodiversität werden den Mitarbeiter:innen in geeigneter Weise vermittelt.

Für die Erstprüfung ist außerdem zumindest 1 Maßnahme zur Förderung von Biodiversität umzusetzen, ab den Folgeprüfungen sind 2 Maßnahmen notwendig.

Eine der Maßnahmen kann durch externe Maßnahmen, welche die Biodiversität fördern, ersetzt werden. Z. B. Maßnahmen zur biodiversitätsfördernden Landschaftspflege, Staudenbeet in der Gemeinde anlegen, Grätzlkooperationen, Baumscheiben bepflanzen oder Grünoasen errichten, Nistkästen oder Insektenhotel im Umkreis aufhängen.

Es dürfen keine torfhaltigen Produkte. und kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz oder Mineraldünger verwendet werden.

Erläuterungen:

- Biodiversität bedeutet die Vielfalt an Lebewesen in unterschiedlichen Lebensräumen und deren Beziehungen zueinander. Nur funktionsfähige Ökosysteme erbringen vielfältige Ökosystem- und Klimaschutzleistungen. Umfassende Informationen zu Biodiversität: www.umweltzeichen.at/biodiversitaet
- Die Maßnahmen können Fauna oder Flora betreffen. Sie sind bei Balkonen und Terrassen, auf im Eigentum befindlichen Fassaden-, Dach- oder Grünflächen bzw. bei gemieteten und nutzbaren Freiflächen umzusetzen. Im Falle von gemieteten oder fremden Freiflächen sind die Maßnahmen vorab mit den Eigentümer:innen abzustimmen.
- Beispiele für einfache biodiversitätsfördernde Maßnahmen: „nichts tun“ (Bereiche verwildern lassen, Mauernischen für Vögel erhalten), natürliche oder künstliche Strukturen für Pflanzen und Tiere schaffen (Futterstellen für Vögel, Insektenhotels), vielfältige standortangepasste Arten pflanzen, Neophyten oder Neozoen beseitigen, Kooperationsprojekte eingehen.
- Eindämmen von Lichtverschmutzung: Beleuchtung reduzieren durch Zeitabschaltungen oder den Einsatz von Bewegungsmeldern. Vermeidung indirekter, stark in den Himmel oder in Baumkronen abstrahlender Leuchtmittel.
- Für weitere Maßnahmen gibt es Sollpunkte.

Überprüfung / Indikatoren: Fotos, Rechnungen oder Lieferscheine

E 06 Sanierung bzw. Renovierung oder Neubau Übergangsfrist: gilt ab Folgeprüfung

Anforderungen: Im Falle von Neubau oder Sanierungen müssen schadstoffarme Materialien für den Innenbereich verwendet und bauakustische Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Für Standorte gemäß **Standorttyp A** gelten diese Vorgaben **auch** für den **Außenbereich**.

Erläuterungen:

- Verwendung schadstoffarmer Bauprodukte, u. a. Dämmmaterialien (Schall- und Wärmedämmung), Farben, Lacke bzw. Öle zur Oberflächenbehandlung, Bautenkleber, Dichtmassen, Bodenbeläge, Holzwerkstoffe oder Möbel
- Restemissionen mindestens 1 Monat lang in einer Zeit mit geringerem bzw. keinem Kursangebot ablüften lassen.
- Es gibt eine Übergangsfrist für 4 Jahre (bis zur 1. Folgeprüfung).

Überprüfung / Indikatoren: Lieferscheine oder Rechnungen, ggf. Begehung

E 07 Informationspflicht und Optionen bei Sanierung oder Neubau (Standorttyp A)

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung informiert die administrative Stelle bei der Beantragung oder Verlängerung des Umweltzeichens (oder während der Vertragslaufzeit) so früh wie möglich über einen ggf. geplanten Neubau, Zubau bzw. eine ggf. geplante, größere Sanierung des Standorts.

Eine ressourcenschonende, flächensparende und nachhaltige Planung für langlebige und flexibel nutzbare Bauwerke ist anzustreben. Daher sind bei Bautätigkeiten je nach Relevanz folgende Optionen zu prüfen:

- Sanierung bzw. Erweiterung oder Nachverdichtung anstatt Neubau
- Einsatz von recycelten Baumaterialien, Recyclingfähigkeit des Gebäudes und flexible Raumkonzepte
- [Klimaaktiv-Zertifizierung](#) oder zumindest Umsetzung von Maßnahmen daraus (u.a. thermischer Komfort im Sommer, Tageslichtversorgung, Möglichkeiten der Querlüftung und/oder [Komfortlüftung](#), Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität, ...)
- Null- bis Plusenergiehaus (mit Mix aus erneuerbaren Energien inkl. Stromspeicherung und Wärmespeicherfähigkeit)
- Kompensation von allfälligen Biodiversitätsverlusten (Bodenversiegelung)
- Die (Neu)Nutzung von potenziellen Freiflächen sowie horizontalen und vertikalen Gebäudeflächen mitdenken
- Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen (z. B. klimafitte Abstellflächen)
- Regenwassermanagement (ggf. Versickerungsmulden und Regenspeicher, für Neubauten ggf. der Einsatz von Brauchwasser)

Erläuterungen:

- Für die Prüfung von Optionen bei Baumaßnahmen gibt es eine **Übergangsfrist** für 4 Jahre (bis zur 1. Folgeprüfung). Es sind zumindest 2 Optionen zu prüfen.
- „Größere Sanierung“: mindestens 20 % der bisherigen Bruttogeschoßfläche sind betroffen.
- Dadurch können an die Bildungseinrichtung einerseits best practice Beispiele zu Neubau bzw. Sanierung kommuniziert werden und außerdem können die Bildungseinrichtungen vom Standorttyp A nachhaltige Baumaßnahmen planen.

Überprüfung / Indikatoren: Informationsschreiben, Dokumente zur Prüfung von Optionen inklusive Ergebnisse

E 08 Kennzahlen zum Energieverbrauch und Anteile an erneuerbarer Energie (Standorttyp A)

Anforderungen: Kennzahlen zum Energieverbrauch sind mindestens jährlich aufzuzeichnen. Die Anteile an erneuerbaren Energieträgern (Heizung bzw. Kühlung) sowie Öko- oder Umweltzeichenstrom sind zu dokumentieren.

Erläuterungen:

- Daten für eine Kennzahlenbildung sind bereitzustellen (z. B. Gebäudeflächen, Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen pro Jahr). Erläuterungen zur Kennzahlenbildung siehe insbesondere in den [Umsetzungstipps](#) (Kap. 5.1.5)
- Empfohlene Kennzahlen:
Gesamtenergieverbrauch sowie -kosten pro Jahr und Fläche, teilweise und gegebenenfalls Differenzierung nach Strom, Heizung (beheizte Fläche, wenn möglich auch Heizgradtage einbeziehen), Kühlung oder Licht. Eigenversorgungsgrad mit erneuerbarer Energie

Überprüfung / Indikatoren: Kennzahlen sind in der Prüfsoftware einzutragen, Rechnungen des Energieversorgers

E 09 Energieausweis oder Analyse Gebäudestandard (Standorttyp A)

Anforderungen: Ein aktueller Energieausweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz (EAVG, max. 10 Jahre alt) inklusive Begleitdokument mit konkreten Verbesserungsvorschlägen ist (auch) in der Bildungseinrichtung vorhanden.

Sollte kein (aktueller) Energieausweis vorhanden sein, ist eine Grobanalyse der Bauausführung vorzulegen.

Erläuterungen:

- Grobanalyse der Bauausführung:
Alle energierelevanten Anlagen und Teile eines Gebäudes müssen einer ganzheitlichen Betrachtung unterzogen und bewertet werden: z. B. Gebäudephysik, Energieversorgung, Regelungstechnik, Wartung, Energieeffizienz, Energieverluste, Beleuchtung sowie Geräte oder Anlagen mit hohem Energiebedarf (hoher Energiebedarf: mind. 3 - 5 % des Gesamtenergiebedarfs). Daraus einen Optimierungsvorschlag zum Gebäudestandard und – falls vorhanden – für große Energieverbraucher ableiten (max. 10 Jahre alt).

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage des Energieausweises mit Begleitdokumenten oder einer Grobanalyse der Bauausführung

5.1.2 Bereich Beschaffungsmanagement

Unsere Gesellschaft steht vor der Herausforderung, die Wirtschaft so zu gestalten, dass eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Stabilität sichergestellt wird. Durch den Einkauf umweltfreundlicher und regionaler Produkte und Dienstleistungen wird ein konkreter Beitrag zur Umweltentlastung geleistet. Ebenso wichtig sind gesundheitliche und soziale Aspekte sowie die Qualität der Produkte. Weiterbildungseinrichtungen sollen dabei – genauso wie die öffentliche Verwaltung – eine Vorreiterrolle einnehmen. Damit werden auch Innovationen und die Konkurrenzfähigkeit von zukunftsfähigen Produkten gestärkt und es entsteht ein Netzwerk einer nachhaltigen Beschaffung.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
- Maßnahmen im Bereich Informationsvermittlung / Schulung müssen zu Senkungen des Verbrauchs oder zu einer Qualitätssteigerung im Sinne der Nachhaltigkeit führen.
- Es müssen Produkte / Dienstleistungen beschafft / in Anspruch genommen werden, die ökologische und/oder soziale Kriterien erfüllen (z. B. fairer Handel, sozialökonomische Betriebe, integrative Betriebe).
- Es dürfen keine Einwegprodukte gefördert werden.
- Produkte müssen nachrüstbar / wiederbefüllbar oder wiederverwendbar sein.
- Die Entsorgung muss geregelt sein.
- Regionale Produkte und Dienstleistungen sind zu bevorzugen.
- Produkten und Dienstleistungen, die mit anerkannten Zertifikaten ausgezeichnet sind (Umweltbereich, Bio-Lebensmittel, fairer Handel) sind zu bevorzugen.
- Punktevergabe gemäß Kapitel 5.1

- Vergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.2,
Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#)

B 01 Analyse und Verbesserung der Beschaffungspraxis

Anforderungen: Eine Analyse zur Verbesserung der Beschaffungspraxis durchführen.

Die Bezugsquellen und jährlich die Verbrauchsmengen von Büromaterialien, Reinigungsmitteln und ggf. weitere, für die jeweilige Bildungseinrichtung besonders relevante Produkte und Dienstleistungen erheben.

Darauf basierend einen Maßnahmenplan für Verbesserungen im Sinne dieser Richtlinie erstellen.

Erläuterungen:

- Das Beschaffungsangebot und die Beschaffungspraxis hinsichtlich ökologischer, ökonomischer und sozialer Kriterien bewerten. Die Möglichkeit der Beschaffung bei regionalen Anbietern prüfen.
Mit ökonomischen Kriterien ist das Bestbieterprinzip, nicht das Billigstbieterprinzip gemeint.
- Insbesondere Produkte / Dienstleistungen, die in großen Mengen beschafft werden bzw. umsatzrelevant sind oder erhebliche Umweltbelastungen verursachen, sind zu analysieren (Art, Menge, Kosten, Verwendungszweck, Abfallrelevanz, allfällige Emissionen). Lebensmittel: wenn z. B. ein Buffet oder eine Kantine vorhanden sind.
- Bei der Beschaffung von Investitionsgütern (z. B. Elektro- und Elektronikgeräte, audiovisuelle Medien, ...) auf Langlebigkeit, Energieeffizienz, Lärmarmut und geringe Emissionen achten.
- Mögliche Gefahren und die sichere Handhabung von Chemikalien oder chemischen Produkten durch Sicherheitsdatenblätter erfassen (z.B. Reinigungsmittel, Toner).

Überprüfung / Indikatoren: schriftlicher Bericht mit Mengenaufzeichnungen, Lieferquellen und Anteil an ökologisch und/oder sozial zertifizierten Produkten / Dienstleistungen. Rechnungen

B 02 Mindestanforderungen an die Papierqualität

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung verwendet nur Büro- und Kopierpapiere und Schreibblöcke, die mit einem Umweltzeichen (ISO Typ I) zertifiziert sind. Flipchart-Papiere können anstelle dessen aus 100 % Recyclingpapier bestehen.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos.

B 03 Druckwerke

Anforderungen: Druckwerke bestehen aus o.g. Papiersorten oder gemäß [Mustermappe ÖkoKauf](#) oder werden nach der [Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens für Druckwerke \(UZ24\)](#) oder des EU Ecolabels erzeugt.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen

B 04 WC- und Hygienepapiere

Anforderungen: • Die Hygienepapiere sind entweder mit einem Umweltzeichen (ISO Typ I) zertifiziert oder aus 100 % Recyclingpapier.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos

B 05 Beschaffung von Elektrogeräten

Anforderungen: Bei der notwendigen Anschaffung elektrischer und elektronischer Produkte oder Geräte ist jenen Vorzug zu geben, die unter www.topprodukte.at gelistet, oder mit den dort genannten vergleichbar sind (z. B. Haushalts- und Bürogeräte, Beleuchtung). Vor jedem Neukauf soll die Anschaffung runderneuerter Geräte von sozialökonomischen oder von Re-Use-Betrieben geprüft werden.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos

B 06 Beschaffung von Reinigungsmitteln

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung muss für die Routinereinigung mit Umweltzeichen (gemäß ISO Typ-1) oder gemäß Positivliste der Umweltberatung verwenden (zumindest – sofern vorhanden – 3 Produkte aus den Kategorien Allzweck-, Sanitär-, Fenster- und Bodenreiniger, Waschmittel, Hand- oder Maschinengeschirrspülmittel eingesetzt werden). Die verwendeten Produkte bzw. Komponenten müssen mengen- oder umsatzmäßig in der jeweiligen Produktkategorie bestimmend sein. Bei externer Vergabe der Reinigung sind entsprechende Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Erläuterungen:

- Falls für die Routinereinigung hauptsächlich chemiearme bzw. -freie Reinigungssysteme verwendet werden (z. B. Dampfreinigung, Mikrofaser-Systeme mit verschiedenen Mikrofaser-Tüchern plus zugehörige(s) Reinigungsmittel), sollte **zumindest 1 Reinigungsmittel** mit einem Umweltzeichen gemäß ISO Typ-1 zertifiziert oder gemäß Positivliste der Umweltberatung unter www.oekorein.at gelistet sein.
- Umweltzeichen gemäß ISO Typ-1 (siehe ÖNORM-EN-ISO 14024): staatliche Umweltzeichen wie z. B.: Österreichisches Umweltzeichen, EU-Ecolabel, Blauer Engel oder Nordic Swan.
- Mit externen Reinigungsbetrieben sind Verbesserungen im Sinne der Kriterien zu verhandeln.
- Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos

B 07 Intern verwendete Lebensmittel

Anforderungen: Zumindest 2 verschiedene Lebensmittel, die von der Bildungseinrichtung für Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Kaffee, Tee, Milch, Zucker, ...), müssen aus biologischer Landwirtschaft stammen und/oder Fair Trade Produkte sein.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos

B 08 Extern angebotene Lebensmittel

Anforderungen: Verwendung von Mehrweggeschirr und -besteck, Bereitstellung von Gratis-Leitungswasser. Einsatz von regional erzeugten und saisonalen Lebensmittel und Getränken, wenn möglich aus biologischem Anbau. Wenn Speisen angeboten werden, muss zumindest auch vegetarische Kost ausgewählt werden können.

Erläuterungen:

- Mit externen Betrieben (z. B. Buffet, Restaurant) die Verbesserung des Angebots im Sinne der Kriterien verhandeln. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.

Überprüfung / Indikatoren: Verträge, Vereinbarungen

B 09 Bezug von Umweltzeichen-Strom

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung bezieht zu 100 % Umweltzeichen-Strom.

Wenn kein Umweltzeichen-Strom bezogen werden kann (Lieferant nicht selbstständig wählbar oder kein Anbieter am Markt), sind als **Alternativen** Option 1 oder 2 zulässig.

Option 1: Bezug von „Ökostrom plus“ im Sinne der Umweltzeichen-Kriterien. Strom von einem Ökostromhändler, der zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammt und nur gemeinsam mit den Herkunftsnachweisen gehandelt wird.

oder

Option 2: für den Bereich Umweltmanagement sind – je nach Standorttyp – ca. 10 % mehr Punkte zu erreichen (in der Klammer werden die bei Folgeprüfungen zu erreichenden Punkte genannt):

Punkte für Standorttyp A: + 3 (5), für B: + 2 (4) oder für C: + 1 (2)

Außerdem ist der Bezug von Umweltzeichen-Strom als Ziel in den Umweltzeichen-Maßnahmenplan aufzunehmen.

Wenn der Stromlieferant nicht selbstständig wählbar ist, gibt es nachweisliche Bemühungen zur Erfüllung der Anforderung (Schreiben an Träger:in oder Vermieter:in bezüglich Kriterium B 09).

Erläuterungen:

- [Anbieter von Umweltzeichen-Strom](#) gemäß Richtlinie UZ 46
- Maßnahmenplan siehe Kriterium UMA 03
- Falls Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern produziert wird, gilt diese Anforderung (Anm.: UZ 46 Strom) für den selbst produzierten Anteil vom Gesamtverbrauch als erfüllt. Ebenso kann der aus einer Energiegemeinschaft, bezogene Anteil angerechnet werden (Strom aus erneuerbaren Quellen).

Überprüfung / Indikatoren: Stromrechnung bzw. -liefervertrag (mit genauem Namen des Stromprodukts, für Option 1: Versorger- und Produktmix aus 100% erneuerbaren Quellen, gemeinsamer Handel von Strom und Herkunftsnachweisen, siehe Stromrechnung). Ggf. erhöhte UMA-Punktesumme und entsprechender Maßnahmenplan und/oder Schreiben der Bildungseinrichtung an Träger:in oder Vermieter:in der Bildungseinrichtung

5.1.3 Bereich Mobilitätsmanagement

Verkehr verursacht in Österreich etwa ein Drittel der Treibhausgas-Emissionen. Insbesondere der motorisierte Verkehr hat viele weitere Umwelt- sowie Gesundheitsbelastungen zur Folge: Luftschadstoffe, Feinstaubproblematik, Lärmbelastung und Flächenverbrauch oder zusätzliche Gesundheitsschäden durch Bewegungsmangel. Durch viele synergistische Maßnahmen können die Bedingungen für eine Steigerung des Anteils einer umweltschonenden, gesundheitsfördernden Mobilität verbessert werden (z. B. zu Fuß gehen, Rad fahren, öffentliche Verkehrsmittel nutzen).

Ein Mobilitätsmanagement, das das Zu-Fuß-Gehen und Radfahren propagiert, kann darüber hinaus die Gesundheit der Mitarbeiter:innen und Kund:innen fördern.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
- Die Maßnahmen müssen eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität fördern.
- Insbesondere für Fußgänger:innen, Radfahrer:innen und Benutzer:innen öffentlicher Verkehrsmittel sind Verbesserungen umzusetzen.

Anerkannt werden

- Maßnahmen, die den Verkehrslärm reduzieren.
- Maßnahmen, die die CO₂-Emissionen senken (z. B. Verringerung der Transportkilometer oder des Flottenverbrauches).
- Maßnahmen, die die Feinstaubbelastung reduzieren.

- Punktevergabe gemäß Kapitel 5.1.
- Falls Kennzahlen erhoben werden, gibt es dazu folgende Empfehlungen:
Prozentanteil der Mitarbeiter:innen oder Kursteilnehmer:innen, die „aktiv“ (zu Fuß gehen, Rad fahren oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen (jährlich oder pro Semester).
Weitere mögliche Kennzahlen zu Dienstreisen oder Fuhrpark.

- Vergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.2,
Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#)

V 01 Bewerbung der Erreichbarkeit der Kursstandorte – Alternativen zum PKW

Anforderungen: Eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität ist von der Bildungseinrichtung aktiv zu bewerben (sowohl als Arbeitsort als auch als Veranstaltungsort).

Erläuterungen:

- Für die Erreichbarkeit der Bildungsveranstaltungen ist vorrangig eine „aktive Mobilität“ wie z. B. das Zu-Fuß-Gehen oder Radfahren zu bewerben (Internet und gedrucktes Veranstaltungsprogramm), ggf. als multimodales Angebot (u.a. mit Öffis und Mikro-ÖV, ggf. auch Shuttle-Dienste, Fahrrad-Verleih, Mitfahrbörse).
- Darüber hinaus ist – falls vorhanden – auf öffentliche Verkehrsmittel hinzuweisen.
- Für dezentrale Veranstaltungsorte ist gegebenenfalls zusätzlich die Bildung von Fahrgemeinschaften anzuregen.
- Diese Informationen richten sich sowohl an Kund:innen als auch an Mitarbeiter:innen.
- Hier geht es um Information zu umweltschonender, gesundheitsfördernder Mobilität. Kriterium V04 zielt darauf ab, Mobilitätsformen ohne PKW zu fördern.

Überprüfung / Indikatoren: Mitarbeiter:innen-Information, Veranstaltungsprogramme

V 02 Mobilitätserhebung intern

Anforderungen: Mitarbeiter:innen (auch nicht angestellte) zu den für den Arbeitsweg genutzten Verkehrsmitteln befragen und Verbesserungsvorschläge für eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität einholen.

Aus der Auswertung Maßnahmen im Sinne des Bereichs Mobilitätsmanagement (5.2.3) ableiten.

Erläuterungen:

- Siehe auch Kriterium V 06 (genauere Erhebung als unter V 02).

Überprüfung / Indikatoren: Bericht zur Analyse, ggf. Bericht zum Mobilitätsmanagement

V 03 Mobilitätserhebung extern

Anforderungen: Kursteilnehmer:innen zu den für den Weg zur Bildungsveranstaltung genutzten Verkehrsmitteln befragen und Verbesserungsvorschläge für eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität einholen.

Aus der Auswertung Maßnahmen im Sinne des Bereichs Mobilitätsmanagement (5.2.3) ableiten.

Erläuterungen:

- Es sollen zumindest 20 % der Kursteilnehmer:innen befragt werden.
- Die Wahl der Verkehrsmittel kann ggf. zusammen mit dem Feedback der Kund:innen erhoben werden.

Überprüfung / Indikatoren: Bericht zur Analyse, ggf. Bericht zum Mobilitätsmanagement

V 04 Anreize zu umweltschonender, gesundheitsfördernder Mobilität

Anforderungen: Intern und/oder extern Anreize für eine umweltschonende und/oder gesundheitsfördernde Mobilität anbieten (mind. 2 Maßnahmen).

Erläuterungen:

- Anregungen von Kund:innen sowie Mitarbeiter:innen einbeziehen
- Wirkung (vorwiegend) intern: z. B. Mitfahrbörsen, ermäßigte Fahrscheine für Mitarbeiter:innen, Dienst- und/oder Lastenfahrrad
- Wirkung (vorwiegend) extern: Goodies für Anreise ohne privates KFZ, Überbrückung „der letzten Meile“, „Bildungsticket“, Sitzgelegenheiten vor der Bildungseinrichtung oder in deren Umgebung (z. B. als Spende), Fahrradabstellanlagen, Servicestelle Mobilität

Überprüfung / Indikatoren: Begehung bzw. relevante Dokumente.

V 05 Fuhrparkmanagement, Logistik und Schulung

Anforderungen: Den zur Bildungseinrichtung zugehörigen Fuhrpark bzw. die Logistik und Mobilität hinsichtlich ökologischer Optimierungen prüfen.

Wenn jährlich mehr als 20.000 km mit betriebseigenen Fahrzeugen gefahren werden: Schulung der Mitarbeiter:innen hinsichtlich einer verbrauchsreduzierenden Fahrweise.

Erläuterungen:

- Bei Neuanschaffung Alternativen einbeziehen wie z. B. Dienstfahrräder, Lastenräder, Elektrofahrzeuge
- Bessere Logistik bzw. Vermeidung von Fahrten prüfen

Überprüfung / Indikatoren: Begehung bzw. relevante Dokumente, z.B. Fahrtenbücher

V 06 Verbesserungsmöglichkeiten im Umfeld der Bildungseinrichtung (Standorttypen A und B)

Anforderungen: Verbesserungsmöglichkeiten im Umfeld der Bildungseinrichtung prüfen (gilt nur für Kursstandorte gemäß Standorttypen A und B).

- Qualität von Geh- und Radrouten, sichere Straßenübergänge, überdachte Haltestellen und Wartezonen bewerten
- Qualität und Quantität von Radabstellanlagen erheben
- Verbesserungspotential zur Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erheben

Überprüfung / Indikatoren: entsprechende Dokumentation

5.1.4 Bereich Abfallmanagement

Abfallmengen und Müllgebühren steigen ständig. Abfallvermeidung und Abfalltrennung helfen daher, Ressourcen zu schonen und Kosten zu reduzieren.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
 - Prioritätensetzung: Vermeidung vor Wiederverwendung vor Verwertung
 - Es dürfen keine Einwegprodukte gefördert werden.
-
- Vergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.2,
Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#)

A 01 Ist-Analyse Abfallmanagement (Standorttyp A)

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung hat ein aktuelles Abfallwirtschaftskonzept bzw. ein Abfallkonzept (bei Bildungseinrichtungen mit weniger als 20 Mitarbeiter:innen) und leitet gegebenenfalls Maßnahmen daraus ab.

Erläuterungen:

- Primär soll die Vermeidung von Abfällen angestrebt werden.
- Insbesondere auch gefährliche Abfälle („Problemstoffe“) vermeiden bzw. verringern.
- Verbesserungsmöglichkeiten bei der Sammlung von Altstoffen und gefährlichen Abfällen eruieren.

Überprüfung / Indikatoren: Abfallkonzept bzw. Abfallwirtschaftskonzept

A 02 Kennzahlen zum Abfallmanagement (Standorttyp A)

Anforderungen: Kennzahlen zum Abfallmanagement sind mindestens jährlich aufzuzeichnen.

Erläuterungen:

- Daten für eine Kennzahlenbildung sind bereitzustellen (z. B. Abfallmengen (kg), Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen pro Jahr). Erläuterungen zur Kennzahlenbildung siehe insbesondere in den [Umsetzungstipps](#) (Kap. 5.14).
- Empfohlene Kennzahlen:
Abfallmenge in kg sowie Kosten pro Personenanzahl im Gebäude (= Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen gemeinsam) und Jahr.
Differenzierung in verschiedene Abfallarten (z. B. gefährlicher Abfall, Altstoffe wie Papier sowie Restmüll) – siehe auch Abfallkonzept.
Durchschnittlicher prozentueller Füllgrad der Abfallbehälter (damit werden eventuell Überkapazitäten in der Entsorgung sichtbar).

Überprüfung / Indikatoren: Kennzahlen sind in der Prüfsoftware einzutragen

5.1.5 Bereich Wassernutzung

In Österreich ist es meist selbstverständlich, dass sauberes Trinkwasser jederzeit zur Verfügung steht. Dennoch gibt es auch bei uns – regional und zeitlich begrenzt – Wasserknappheit. Durch häufigere Dürre kann die Wasserknappheit in Zukunft zunehmen. Daher ist eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser wichtig. Außerdem können Mehrfachkosten reduziert werden (Wasserversorgung, Kanalgebühren und Kosten für die Warmwasserbereitstellung).

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden (z. B. Verbrauchsaufzeichnungen).
- Die Maßnahmen müssen eine Verringerung des Wasserverbrauchs oder eine Reduktion sonstiger Umweltbelastungen bewirken (z. B. Absenkung der Warmwassertemperatur, gegebenenfalls umweltschonende Entkeimung, allenfalls Einsatz von Brauchwasser).
- Vergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.2, Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#)

W 01	Ist-Analyse Wassernutzung (Standorttyp A)
<p>Anforderungen: Durchführung einer Ist-Analyse der Wassernutzung bzw. des -verbrauchs und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der u. a. Erläuterungen vorschlagen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potenzial von Wassersparmaßnahmen (WC-Spülkästen mit Sparfunktion, Urinale, Armaturen, Duschen, [Außen-] Reinigung, allenfalls vorhandene Bewässerung von größeren Grünanlagen, ...). • Kontrolle auf Undichtheiten. • Weitere Potentiale prüfen (z. B. Absenkung der Warmwassertemperatur, gegebenenfalls umweltschonende Entkeimung, allenfalls Einsatz von Brauchwasser). <p>Überprüfung / Indikatoren: schriftlicher Bericht</p>	

W 02	Kennzahlen zur Wassernutzung (Standorttyp A)
<p>Anforderungen: Kennzahlen zur Wassernutzung sind mindestens jährlich aufzuzeichnen.</p> <p>Erläuterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten für eine Kennzahlenbildung sind bereitzustellen (z. B. Gebäudeflächen, Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen pro Jahr). Erläuterungen zur Kennzahlenbildung siehe insbesondere in den Umsetzungstipps (Kap. 5.1.5). • Empfohlene Kennzahlen: Liter (m³) und Kosten pro Personenanzahl im Gebäude (= Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen gemeinsam) und Jahr. Die Relevanz dieses Bereiches für die Bildungseinrichtung ist im Vorfeld abzuschätzen. <p>Überprüfung / Indikatoren: Kennzahlen sind in der Prüfsoftware einzutragen</p>	

5.2 Umweltmanagement allgemein, Umsetzung von Maßnahmen

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Bildungseinrichtungen Rechnung zu tragen, wird dieser Bereich zusätzlich zu den bereits angeführten Anforderungen auch durch jeweils passende Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen umgesetzt, wofür Punkte gemäß Kriterium UMA 02 sowie den folgenden Regelungen vergeben werden.

Zusätzlich zu den themenbezogen allgemeinen Regelungen für die Unterbereiche Energie, Beschaffung, Mobilität, Abfallmanagement oder Wassernutzung (siehe die jeweiligen Einleitungen zu den Kapiteln 5.1.1 bis 5.1.5) gelten für die **Vergabe von Sollpunkten für Maßnahmen oder für selbstentwickelte Eigeninitiativen** für den Bereich UMA folgende Regelungen:

- Eine Eigeninitiative kann zwischen 1 und 5 Punkte wert sein. Es werden nur ganze Punkte – bis zu maximal 5 Punkte pro Eigeninitiative (bei Kennzahlen / Kalkulation bis zu 6 Punkte!) – vergeben.
- Wenn eine Eigeninitiative den jeweiligen Rahmenbedingungen der Bereiche Energie- und Bauausführung, Wassernutzung, Abfall-, Mobilitäts- oder Beschaffungsmanagement entspricht und über die jeweiligen Muss-Kriterien hinausgeht, wird dafür zuerst 1 Grundpunkt vergeben.
- Für die direkte Umweltrelevanz werden 0, 1 oder 2 weitere Punkte vergeben (kein oder nur geringer bzw. mittlerer oder großer Effekt in einem Kriterienbereich). Beispiele für größere Effekte: Maßnahmen, die den Heizenergiebedarf deutlich absenken und/oder auf zukunftssichere erneuerbare Energieträger abzielen. Maßnahmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Verkehrsaufkommen reduzieren.
- Ist eine Umweltverbesserung mit Kennzahlen bzw. durch Kalkulation belegbar, gibt es 1 Zusatzpunkt⁹.
- Für investive Einzelmaßnahmen, die mehr als 1000 € oder mehr als 0,2 % des Jahresumsatzes kosten, wird 1 Punkt vergeben; beträgt der Aufwand über 10.000 € oder mehr als 2 % vom Jahresumsatz, werden 2 Punkte vergeben.
- Für soziale Eigeninitiativen wird 1 Punkt vergeben. Das sind z. B. Maßnahmen, die das Wohlbefinden, die Ergonomie oder die Gesundheit fördern oder die auch anderen Nutznießer:innen zugutekommen (z. B. Gemeinde, Bedürftige). Für Maßnahmen, die Menschen mit besonderen Bedürfnissen dienen, werden 2 Punkte vergeben.
- Maßnahmen mit einer pädagogischen bzw. öffentlichkeitswirksamen Wirkung in Bezug auf die Kursteilnehmer:innen, die Mitarbeiter:innen oder die Bildungseinrichtung als „lernende Organisation“ bekommen ebenfalls 1 Punkt (z. B. ausführliche Praxis:Demonstration der hauseigenen Solaranlage in einem Kurs).
- Besonders innovative Eigeninitiativen (im Sinne einer neuen Idee) werden gleichfalls mit 1 Punkt belohnt.

Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte für den Bereich Umweltmanagement siehe: [Umsetzungstipps](#)

⁹ Die **Sollpunkte** in den Maßnahmen-Beispielen in den Erläuterungen sind jeweils ohne Zusatzpunkt für Kennzahlen gerechnet.

Außerdem gelten für den Bereich UMA folgende Rahmenbedingungen:

- Auch wenn eine Bildungseinrichtung nur eingemietet ist, können viele Maßnahmen umgesetzt werden: z. B. informelle (nicht investive) Maßnahmen hinsichtlich Energiesparen, Ausrichtung auf ein nachhaltiges Beschaffungswesen oder Verbesserungen im Mobilitätsmanagement.
- Für größere investive Maßnahmen sollen Amortisationszeiten unter Einbeziehung möglicher Finanzierungsinstrumente (z. B. Förderungen, Contracting, Sponsoring) abgeschätzt werden. Aspekte wie Zukunftsorientierung und Innovation sollen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Je nach Standorttyp (abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen und der Eigentumsverhältnissen des Gebäudes der Bildungseinrichtung) gelten teilweise unterschiedliche Anforderungen für das Umweltmanagement und verschiedene mindestens zu erreichende Sollpunkte (siehe Kriterien UMA 02).

UMA 01 Kommunikation mit „externen Standorten“ bezüglich Umweltmanagement

Anforderungen: Wenn mehr als 50 % der Kurse extern (bewertet in Kurseinheiten), an verschiedenen bzw. wechselnden Standorten mit einmaliger oder sporadischer Nutzung stattfinden, dann ist die Checkliste „Auswahl von Kursstandorten“ – ergänzend zu den jeweils eigenen Qualitätsanforderungen der Bildungseinrichtung – zu verwenden.

Der Rücklauf an Checklisten muss dann mindestens 30 % betragen. Es ist eine Liste mit jenen Anbieter:innen zu erstellen, deren Kursräume von der Bildungseinrichtung für mindestens 16 Kurseinheiten pro Jahr verwendet werden (in Summe ca. 2 Tage jährlich). Von diesen Anbieter:innen ausgefüllte Checklisten sind bis zum nächsten Audit aufzubewahren.

Die Erfüllung ökologischer Kriterien – ersichtlich in den ausgefüllten Checklisten – gilt als „Zuschlagskriterium“ für die Auswahl externer Kursstandorte (sofern die grundsätzlichen Anforderungen der Bildungseinrichtung bezüglich Qualität der Kursräume und Standortwahl erfüllt sind). Siehe auch UZ-302-Checkliste_Auswahl-Kursstandorte.docx.

Erläuterungen:

- „externe Standorte“ werden von einem/einer anderen Betreiber:in als dem/der Lizenznehmer:in geführt oder sind „eigene“ Standorte der Bildungsorganisation, die nicht mit UZ 200 oder mit UZ 302 zertifiziert sind.
- Sogenannte „Rufseminare“ – Kurse, die explizit in den Räumen der Kund:innen angeboten werden – fallen nicht unter die Regelung bezüglich der Checklisten.
- Auch wenn weniger als 50 % der Kurse extern stattfinden, ist der Einsatz der Checkliste sinnvoll und bringt darüber hinaus Sollpunkte.

Überprüfung / Indikatoren: Liste aller Kursstandorte mit Kennzeichnung jener Standorte, welche die Checkliste „Uz302_Checkliste_Auswahl-Kursstandorte_UMA-01“ ausgefüllt haben, sowie ausgefüllte Fragebögen

UMA 02 Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zum Umweltmanagement je nach Standorttyp

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen. Je nach Standorttyp muss ein Minimum an Sollpunkten im Bereich Umweltmanagement erreicht werden. **Ggf. kann die Mindestanzahl an Punkten erhöht werden**, siehe Kriterium B 09.

Anzahl der Mitarbeiter:innen	Sollpunkte bei Miete auf Zeit	Sollpunkte bei Eigentum oder unbefristeter Miete
max. 2 (VZÄ)	15 (Standorttyp C)	15 (Standorttyp C)
max. 10 (VZÄ)	15 (Standorttyp C)	21 (Standorttyp B)
mind. 11 (VZÄ)	21 (Standorttyp B)	27 (Standorttyp A)

Mit bereits umgesetzten Maßnahmen der letzten Audits (sofern noch wirksam) und neuen Maßnahmen oder Eigeninitiativen sind bei **Folgeprüfungen** die **jeweils folgende Anzahl an Punkten** zu erreichen (Ggf. können mehr Punkte notwendig sein: siehe Kriterium B 09):

Standorttyp C 25 Punkte

Standorttyp B 37 Punkte

Standorttyp A 49 Punkte

Erläuterungen:

- Punktevergabe für Eigeninitiativen siehe Einleitung zum Kapitel 5.2.
- Als Mitarbeiter:innen zählen angestellte Personen (Vollzeitäquivalente, auf ganze Zahlen gerundet). Als Stichtag gilt der Zeitpunkt des schriftlichen Antrags für das erste bzw. für ein Folge-Audit. Der Beginn, also der Stichtag, kann maximal 6 Monate vor dem jeweiligen Audit liegen.
- Bei Einmietungen bzw. durch externe Firmen durchgeführte Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Buffet) sind mit den jeweils relevanten Personen die aufgrund der Ist-Analysen gewünschten Maßnahmen hinsichtlich einer Umsetzung zu besprechen (z. B. Vermieter:in, Eigentümer:in, Pächter:in, Auftragnehmer:in)

Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte siehe [Umsetzungstipps](#).

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Vereinbarungen mit externen Dienstleister:innen. Nachweis von Maßnahmen oder Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl

UMA 03A Strategischer Maßnahmenplan (UMA), UMA 03B Bonuspunkte

Anforderungen: Für das jeweilige Audit ist ein aktueller strategischer Maßnahmenplan, der den weiteren Entwicklungsprozess zur Umsetzung der Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens aufzeigt, vorhanden. Dieser Maßnahmenplan enthält allgemeine Ziele und die zu ihrer Erreichung geplanten kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen sowie einmaligen oder fortlaufenden Maßnahmen (Maßnahmenplan, Tabellenblatt UMA).

UMA 03B Bonuspunkte: Bei einer Aktualisierung und der rechtzeitigen Übermittlung des Maßnahmenplans (etwa 2 Jahre vor dem nächsten Audit) an die vom Umweltministerium beauftragten Stelle gibt es – je nach Standorttyp C, B oder A – 3, 4 oder 5 Bonuspunkte.

Erläuterungen:

- Das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium AUK 01), allfällige Empfehlungen aus einem Umweltzeichen-Prüfbericht und zukunftsfähige Visionen bilden wichtige Grundlagen für den Maßnahmenplan.
- kurzfristig: Umsetzung in max. 1 Jahr
mittelfristig: Umsetzung in max. 4 Jahren
langfristig: Umsetzung in max. 8 Jahren
- Bei den Aktualisierungen ist jeweils festzuhalten, welche Maßnahmen seit der vorangegangenen Version umgesetzt wurden.
- Insbesondere sind auch Maßnahmen zur Förderung von Biodiversität und zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie zur Umsetzung von SDG-Unterzielen zu überlegen.
- Maßnahmen siehe u.a. auch Kriterien E 07 und B 09

Überprüfung / Indikatoren: Schriftliche Maßnahmenplanung für das jeweilige Audit und vom vorangegangenen Audit bzw. der Evaluierung (Maßnahmenplan, Tabellenblatt UMA)